

Thema Kulturelle Vielfalt

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

 **Inhalt**

Editorial		Seite 3
Einleitung von Dieter Welke	Kreise, Quadraturen und die Quadratur des Kreises	Seite 4 - 47
	<i>Notate zum Aufbau und Inhalt der Materialsammlung „Thema Kulturelle Vielfalt“</i>	
Übersicht der Dokumente auf CD-Rom		Seite 48 - 51
Annotationen der Beiträge auf CD-Rom		Seite 52 - 66
Impressum		Seite 68



Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen war bis zu seiner Verabschiedung am 20.10.2005 Gegenstand intensiver internationaler Debatten. In Deutschland allerdings war dieser Diskussionsprozess in der öffentlichen Wahrnehmung – selbst im Kulturbereich – vergleichsweise wenig präsent. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, die außerordentliche Brisanz der Thematik mit ihren weitreichenden ökonomischen, kulturellen und auch ethischen Implikationen anhand der hier zusammengestellten Dokumente noch einmal deutlich herauszustellen. Welche konkreten Auswirkungen die Verabschiedung der Konvention auf die Kulturlandschaft haben wird, bleibt abzuwarten. Die Lektüre der vorliegenden Materialien soll dem interessierten Leser indessen zumindest eine Rekapitulation der Ereignisse ermöglichen sowie eine Einschätzung der relevanten Positionen und Interessenlagen. Zudem bietet die Auseinandersetzung mit dem Thema Kulturelle Vielfalt auch eine Annäherung an die weiterhin aktuellen Fragen: Wie gestalten sich die kulturpolitischen Herausforderungen im Zeitalter einer stetig fortschreitenden Globalisierung? Und welche Mittel und Wege sind erforderlich, um sie zu bewältigen?

Die vorliegende Materialsammlung wurde zunächst als Reader in einer Kleinauflage geplant. Aufgrund des Materialumfangs und für eine bessere Verfügbarkeit der Dokumente entschied sich die Redaktion, die Umsetzung in der vorliegenden Form, als Dokumentensammlung auf CD-Rom in Kombination mit einer einleitenden Broschüre vorzunehmen.

Die nachfolgenden Abschnitte dieser Broschüre gliedern sich in die einleitenden Erläuterungen zum Aufbau der Textsammlung und zur kulturellen, politischen und rechtlichen Problematik der Konvention selbst. Dem folgt eine komplette Übersicht der Dokumente auf der CD-Rom, sowie eine weitere, mit Annotationen versehene Übersicht der Dokumente.

Sollte auf Ihrem PC die CD-Rom nicht automatisch starten, so öffnen Sie bitte im Datei-Explorer die Datei **start.htm**

Die Redaktion

Dieter Welke

Kreise, Quadraturen und die Quadratur des Kreises

Notate zum Aufbau und Inhalt der Materialsammlung „Thema Kulturelle Vielfalt“

1. Zu Entstehung und Aufbau der Materialsammlung
 - 1.1 Zur Grundproblematik der kulturellen und ökonomischen Entwicklung (Teil 1)
 - 1.2 Die internationale zivilgesellschaftliche Diskussion (Teil 2)
 - 1.3 Positionen von Staaten und zwischenstaatlichen Institutionen (Teil 3)
 - 1.4 Dokumente zur UNESCO-Konvention und ihrer Entstehungsgeschichte (Teil 4)
2. Einleitende Notate zur kulturellen, politischen und rechtlichen Problematik der Konvention
 - 2.1 Kulturindustrien und Globalisierung der Märkte
 - 2.2 Kulturelle Folgen der gegenwärtigen Globalisierungsprozesse
 - 2.3 Erwartungen und Positionen der Zivilgesellschaft
 - 2.4 Positionen und Erwartungshaltungen der Regierungen
3. Bemerkungen zum Text der verabschiedeten Konvention

1. Zu Entstehung und Aufbau der Materialsammlung

Am 20. Oktober 2005 hat die Generalkonferenz der UNESCO nach langen und schwierigen Verhandlungen mit überwältigender Mehrheit die Internationale Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt verabschiedet. Bis zum Jahresende 2005 hatten schon 28 Staaten diese Konvention ratifiziert; es besteht kein Zweifel daran, dass die für ihr Inkrafttreten erforderliche Ratifizierung durch mindestens 30 Staaten in diesem Jahr erfolgen wird. Das Abkommen gehört zusammen mit der internationalen Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt und dem Protokoll von Kyoto zu den wichtigsten Verträgen, die im Rahmen der Vereinten Nationen – in diesem Fall im Rahmen der UNESCO, als zuständiger Unterorganisation – verabschiedet wurden. Mit der Schaffung der Konvention wurde völkerrechtliches Neuland betreten. Das Ziel der Konvention, Bedingungen zu schaffen, die die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Vielfalt nachhaltig schützen und fördern, ist sowohl kulturpolitischer als auch ökonomischer Natur: es geht vorrangig darum, ein internationales Regulierungsinstrument zu schaffen, das die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen ökonomischen Globalisierung eindämmen soll. In diesem Sinne bezieht sich die Konvention auf die Vermittlungsebenen zwischen kulturellen Sachverhalten einerseits und ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungen andererseits; sie bewegt sich also in einem politischen und völkerrechtlichen Zwischenbereich. Sowohl der Gegenstand des Vertrags wie auch sein Regelwerk sind deshalb verhältnismäßig komplex.

Die vorliegende Materialsammlung wurde zunächst als Reader in Kleinauflage geplant. Aufgrund des Materialumfangs und für eine bessere Verfügbarkeit der Dokumente entschied sich die Redaktion, die Umsetzung in der vorliegenden Form als Dokumentensammlung auf CD-Rom in Kombination mit einer einleitenden Broschüre vorzunehmen. Der Gedanke des „Readers“ blieb jedoch erhalten und so soll im Folgenden weiter dieser Begriff verwendet werden. Der vorliegende Reader also versucht, die Grundproblematik des Vertragsgegenstandes zu verdeutlichen und den Entstehungsprozess der Konvention zu dokumentieren. Die Fülle des Materials ist enorm und in ihrer ganzen Breite schwer darstellbar. Es musste deshalb eine Auswahl getroffen werden, die versucht, eine Schneise durch die Masse der vorliegenden Dokumente zu schlagen. Ob dieser Versuch gelungen ist, möge der Leser beurteilen. Auf jeden Fall wäre es vermessen, einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Die CD-Rom ist als Arbeits- und Materialienbuch konzipiert, die je nach

Interessenlage und Informationsbedürfnissen verschiedene Ansätze an die Thematik zulässt.

Eine Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Europasekretariats der deutschen Kultur-NGOs beim European Forum for the Arts and Heritage (EFAH) hat es unternommen, diese Materialien zusammenzustellen. Federführend war hierbei das Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts (ITI).

Das ITI ist eine Institution, in der Theaterschaffende aus 98 Ländern aller Kontinente vertreten sind; als internationale Organisation ist es in diese weltweite Diskussion eingebunden. Als Nichtregierungsorganisation (Abkürzung NRO – häufiger im englischen Sprachgebrauch Non-Governmental Organization NGO), die formell der UNESCO angegliedert ist, war das ITI bei den zwischenstaatlichen Verhandlungen der Konvention durch eine Beobachterdelegation vertreten, die wie andere akkreditierte NGOs Rederecht hatte und dies auch wahrgenommen hat.¹ Nicht nur deshalb, weil dem ITI auf Grund seiner Bestimmung eine weltweite Betrachtungsweise gemäß ist, sondern auch weil der Gegenstand selbst dies erfordert, beschränkt sich der Reader nicht auf die deutsche oder europäische Diskussion, er präsentiert auch zahlreiche Dokumente aus der weltweiten Debatte. Aus spezifischen Gründen, die an anderer Stelle zu analysieren wären, fand in der deutschen Öffentlichkeit keine breite Diskussion statt; die Diskussion beschränkte sich auf Expertenkreise, auf Kulturfunktionäre, Politiker und staatliche Gremien. Die breitere Öffentlichkeit, insbesondere auch die Presse und die audiovisuellen Medien, nahm die Konvention und ihre Problematik eher am Rande wahr – umso notwendiger erscheint uns die Veröffentlichung eines solchen Readers in Deutschland. Vielleicht belebt die Lektüre des einen oder anderen Dokuments die öffentliche Diskussion. Dies wäre genauso wünschenswert wie nötig.

Ein großer Teil der in diesem Reader veröffentlichten Texte sind in Englisch oder Französisch abgefasst. Nur ein Teil konnte übersetzt werden, wenn internationale Texte in englischer Fassung vorlagen, wurde diesen der Vorzug gegeben.

¹ Der Verfasser war während des gesamten Zeitraums der zwischenstaatlichen Verhandlungen Beobachter für das Gemeinsame Europasekretariat und Sprecher des ITI.

1.1. Zur Grundproblematik der kulturellen und ökonomischen Entwicklung (Teil 1)

Der erste Teil beschäftigt sich mit den Grundproblemen der gegenwärtigen kulturellen und ökonomischen Entwicklung, die Ursache und Anlass für das Entstehen der Konvention waren. Den Auftakt macht ein durchaus bekannter Text des französischen Soziologen und Globalisierungskritikers Pierre Bourdieu über die Gefahren, die den kulturellen Ausdrucksformen, insbesondere den künstlerischen, aus der Unterwerfung unter die globalisierte Warenwirtschaft erwachsen. Wir haben diesen Kurzesay als Reminiszenz der Diskussion der 90er Jahre in den Reader aufgenommen. Der Kurzesay des kanadischen Völkerrechtlers Yvan Bernier, der als Experte Mitverfasser des ersten Konventionsentwurfs war, bezieht sich auf die Notwendigkeit eines bindenden internationalen Rechtsinstruments, das dem wachsenden Souveränitätsverlust staatlicher Kulturpolitik, (der sich durch die Globalisierung ergibt,) Einhalt gebieten und das Recht auf staatliche Souveränität in diesem Bereich bekräftigen soll. Zugleich nimmt er Bezug auf das politische Konfliktpotential eines solchen Vorhabens. Der nachfolgende Artikel des Utrechter Universitätsprofessors Joost Smiers, einer der sachkundigsten kritischen Experten der Globalisierungsproblematik im Kulturbereich, beschäftigt sich mit den weltweiten Entwicklungstendenzen künstlerischer Produktion unter den Bedingungen eines globalisierten Marktes, der zunehmend von einigen wenigen transnationalen Konzernen beherrscht wird. Er zeigt sehr konkret die Gefahren auf, die sich aus solch einer Entwicklung ergeben, insbesondere die Gefahr der Standardisierung und Uniformisierung künstlerischer Ausdrucksformen, sowie die Gefahr der Marginalisierung oder des Erlöschens von Ausdrucksformen, die sich in der marktwirtschaftlichen Perspektive als unprofitabel erweisen. Die marktradikale Gegenposition zu den Ausführungen von Joost Smiers wird von Tyler Cowen vertreten, einem Ökonomen, der sich speziell mit dem Kulturbereich beschäftigt. Cowen war einer der von den USA entsandten Experten für die Redaktion des ersten Konventionsentwurfs. Er gilt als einer der prononciertesten Vertreter der Grundkonzeptionen, auf denen die Position der US-Regierung aufbaut. Cowen beruft sich in seinen Arbeiten auf das Schumpetersche Theorem des „schöpferischen Destruktionspotentials“, das dem Kapitalismus innewohnt. Kapitalistische Marktwirtschaft wird von Cowen als bester Garant für die kulturelle Vielfalt angesehen.

1.2. Die internationale zivilgesellschaftliche Diskussion (Teil 2)

Der zweite Teil beschäftigt mit der internationalen zivilgesellschaftlichen Diskussion zur Problematik der Konvention. Wir haben ihn aus gutem Grunde vorangestellt: ein wesentlicher, wenn nicht gar der entscheidende Anstoß zur internationalen Debatte kam aus der Zivilgesellschaft. In zahlreichen Ländern kam es zu nationalen Zusammenschlüssen von Menschenrechtsorganisationen, Berufsverbänden, Gewerkschaften und Einzelpersonen in nationalen Koalitionen für kulturelle Vielfalt. Daneben entstanden starke internationale Netzwerke wie das International Net for Cultural Diversity INCD. Das Internationale Theaterinstitut hat seine Positionen verhältnismäßig spät in die weltweite Debatte eingebracht. Dies mag durchaus kritisierbar sein. Nichtsdestoweniger war die vom 30. ITI-Weltkongress 2004 in Tampico (Mexiko) einstimmig verabschiedete Resolution ein wichtiger Beitrag zur internationalen Debatte. Wir haben ihn an den Anfang dieses Teils gestellt, um die eigene Position zu dokumentieren. Die nachfolgenden Texte aus der internationalen Diskussion belegen die politische Reife der Debatte. So zeigt etwa das Positionspapier des „Comité de vigilance pour la diversité culturelle“ das hohe Niveau der politischen Plattformen in der französischen Zivilgesellschaft. Das INCD legte sogar einen Konventionsentwurf vor, der in seinen wesentlichen Zügen von kanadischen Experten erarbeitet wurde. Dieser Konventionsentwurf ist ebenfalls in unserem Reader dokumentiert. Ein Vergleich mit anderen Konventionsentwürfen und dem endgültigen Text der Konvention ist durchaus lohnend.

Die zivilgesellschaftliche Diskussion in Deutschland setzte verhältnismäßig spät ein. Vorangetrieben wurde sie im wesentlichen durch den Deutschen Kulturrat, die Deutsche UNESCO-Kommission und die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Auch das deutsche Zentrum des ITI hat sich bemüht, den nationalen Diskussionsprozess voranzutreiben und dabei die internationale Problematik nicht aus dem Auge zu verlieren. Wir haben deshalb die Rede des Präsidenten des deutschen Zentrums und Weltpräsidenten des ITI auf der ersten Tagung der deutschen Koalition für kulturelle Vielfalt am 13. Juni 2004 diesem Abschnitt vorangestellt. Eine der wichtigsten Äußerungen aus der deutschen Zivilgesellschaft, die den Auftakt zur deutschen Debatte bildete, war die gemeinsame Erklärung des Deutschen Kulturrates, der ARD und der Heinrich-Böll-Stiftung auf der WTO-Gipfelkonferenz in Cancún (Mexiko) vom September 2003. Die Arbeit der Deutschen UNESCO-Kommission und der deutschen Koalition für kulturelle Vielfalt ist durch den Argumenteleitfaden dokumentiert, der die politische Grundlinie



der Koalition und der Kommission aufzeigt. Dieses Dokument wird ergänzt durch die Anmerkungen des deutschen Zentrums des ITI, das spezifisch auf die Lage der Bühnenkünste eingeht. Die spezifische Lage der Bühnenkünste in Deutschland ist auch Thema des Artikels, den der Verfasser dieser Einleitung, im Februar 2004 in der Zeitschrift „impuls“ des deutschen Zentrums des ITI veröffentlichte. Abgerundet wird die Dokumentation der zivilgesellschaftlichen Diskussion in Deutschland durch zwei Beiträge des Deutschen Kulturrates, der seit Beginn des Diskussionsprozesses sehr wichtige Denkanstöße gegeben hat.

1.3. Positionen von Staaten und zwischenstaatlichen Institutionen (Teil 3)

Im dritten Teil werden Positionen von Staaten, staatlichen und zwischenstaatlichen Institutionen, sowie Stellungnahmen politischer Mandatsträger dokumentiert. Aus guten Gründen haben wir das Grundsatzpapier der Vereinigten Staaten von Amerika an den Anfang gestellt. Seit Anbeginn der Verhandlungen waren die USA Wortführer einer kleinen aber mächtigen Staatengruppe, die der Konvention und ihren Zielen skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden. Zu dieser Gruppe gehörten vor allem Australien, Neuseeland, Japan und Israel. Der Auseinandersetzung dieser Minderheit mit der Mehrheit der Staaten, die dem Konventionsprojekt aufgeschlossen oder befürwortend gegenüberstanden, hat sich im Verlauf der zwischenstaatlichen Verhandlungen verschärft und zu starken Spannungen und Polarisierungen geführt. Nicht zuletzt durch die unversöhnliche Haltung der USA kam es zu schweren diplomatischen Konflikten in der UNESCO. Die USA isolierten sich mit ihrem Standpunkt zusehends innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft; Länder wie Japan schwenkten am Schluss der Verhandlungen auf die Positionen der Mehrheit über. Das hier veröffentlichte Grundlagenpapier der USA ist repräsentativ für die Positionen dieser Minderheit.

Den Positionen der Mehrheit ist in unserem Reader der breiteste Raum gewidmet – natürlich nicht nur deshalb, weil es sich um die Mehrheit handelt. Die ausgewählten Dokumente zeigen, dass es zwar einen bestimmten Anteil am allgemeinen Konsens gibt, sich aber zugleich durchaus unterschiedliche Interessen und Standpunkte artikulieren, die nicht ohne Widersprüche sind. Die politische Gemengelage ist durchaus komplex und keineswegs homogen. Wen dürfte dies wundern? Eine analytische Bewertung der kulturellen, politischen und völkerrechtlichen Relevanz des Vertragstextes, kann



nur auf der Grundlage einer umfassenden Analyse dieser Gemengelage und der damit verbundenen politischen Kräfteverhältnisse erfolgen. Deshalb ist eine kritische Lektüre dieser Texte unabdinglich: Genauso wichtig, wie das, was gesagt wird, ist das, was verschwiegen wird oder sich hinter dieser und jener „algebraischen Formel“ verbirgt. Wir können und wollen den Lesern die Mühen der Entzifferung solcher politischen und diplomatischen Kryptogramme nicht ersparen. Kenntnisse in dieser Art von Kryptografie sind in den gegenwärtigen Zeiten nützlich und notwendig.

An den Anfang dieses Teils haben wir deutsche Dokumente gestellt, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich der Reader an ein deutsches Publikum wendet. Die politische Debatte in den staatlichen Institutionen war zwar weniger intensiv als in manchen anderen Staaten der europäischen Union. Allerdings war die Befürwortung der Konvention durch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung von entscheidender Bedeutung für die gemeinsame Position der EU-Staaten.

Die darauffolgenden französischen Texte dokumentieren die Position der französischen Regierung. Die Rede des französischen Staatspräsidenten zur Eröffnung der 31. Generalkonferenz der UNESCO am 15. Oktober 2001, die sich vorrangig an der inhaltlichen Relevanz kultureller Äußerungen orientiert, zeigt, welche starke Priorität den kulturellen Inhalten gegenüber ihren korrelierenden ökonomischen Funktionen eingeräumt wird. Dies ist zumindest ideologisch kennzeichnend für das politische Selbstverständnis des französischen Staats und großer Teile der Zivilgesellschaft. In welchem Verhältnis eine solche Position zur politischen Praxis steht, dazu ließe sich allerdings viel Kritisches sagen. Gerade im Kulturbereich kommt es in Frankreich seit geraumer Zeit immer wieder zu gesellschaftlichen und politischen Konflikten, die sehr viel mit dem Spannungsverhältnis zwischen kultureller Entwicklung und ökonomischen Interessen und Zwangsverhältnissen zu tun haben.² Unbestritten bleibt jedoch die Vorreiterrolle der französischen Regierung, die zusammen mit der Regierung Kanadas den entscheidenden politischen und diplomatischen Anstoß zur Schaffung der Konvention gegeben haben. Die Gemeinschaft der frankophonen Länder und Regionen, die in der Organisation Internationale de la Francophonie (OIF) und im Haut Conseil de la Francophonie zusammengeschlossen sind, hat sich ebenfalls stark für die Konvention eingesetzt. Sie hat nicht nur

² Dies gilt zum Beispiel für die Arbeitsbedingungen und soziale Absicherung der Kulturschaffenden im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Film und Fernsehen). Hier kommt es seit 2003 immer wieder zu schweren Auseinandersetzungen.

die französische Position unterstützt, sondern durchaus eigene starke Akzente in der Debatte gesetzt, besonders im Hinblick auf die entwicklungspolitischen Aspekte der Problematik.³

Ein besonderes Gewicht hat das internationale Netzwerk INCP (International Network on Cultural Policies), einem Zusammenschluss von nationalen Regierungen, dem zur Zeit etwa 35 Staaten angehören.⁴ Dieses Netzwerk hat als Diskussions- und Arbeitsforum entscheidende Anstöße zur Schaffung der Konvention gegeben. Auch hier spielten die Regierungen Kanadas und Frankreichs eine führende Rolle. Zahlreiche Ideen und Konzeptionen, die in diesem Netzwerk vorgebracht und diskutiert wurden, flossen auf die eine oder andere Weise in die Konvention ein. Deshalb haben einige Texte des INCP, die wir für aufschlussreich und wichtig halten, den gebührenden Platz erhalten. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es innerhalb des Netzwerks zu einem intensiven Dialog zwischen Entwicklungsländern und reichen Industrieländern kam. Dieser Aspekt wurde bei der Textauswahl berücksichtigt. Zudem hat auch das INCP einen Konventionsentwurf erarbeitet, der durchaus als eine Vorstufe zu den Konventionsentwürfen der UNESCO angesehen werden kann. Dieser Konventionsentwurf ist ebenfalls in unsere Dokumentation aufgenommen worden, so dass die beiden Konventionsentwürfe, die außerhalb der UNESCO entstanden – die

³ In der Organisation Internationale de la Francophonie (OIF) sind zur Zeit 49 Staaten und frankophone Teilregierungen zusammengeschlossen, darunter sieben europäische, 24 afrikanische, drei südostasiatische, ein pazifischer, vier Inselstaaten im Indischen Ozean, drei karibische Staaten, ein nordamerikanischer Staat und ein Staat im Nahen Osten. Hinzu kommen drei Teil- bzw. Provinzregierungen, die selbstständig vertreten sind. Von diesen Staaten gehören vier zum islamisch-arabischen Kulturkreis. Eine ausführliche Dokumentation über die Positionen der OIF in Sachen kultureller Vielfalt bietet die Website der Agence Intergouvernementale de la Francophonie (AIF): agence.francophonie.org/diversiteculturelle/recueil.cfm

⁴ Diese Angaben beziehen sich auf das internationale Jahrestreffen der Kulturminister des INCP vom 14. bis 16. Oktober 2004 in Shanghai. An diesem Treffen nahmen als ordentliche Mitglieder des INCP die Vertreter folgender Staaten teil: China, Brasilien, Kanada, Kroatien, Kuba, Frankreich, Elfenbeinküste, Lesotho, Malaysia, Marokko, Mozambique, Norwegen, Portugal, Senegal, Schweiz, Vietnam und Zimbabwe. Als beobachtende Mitglieder nahmen teil: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Korea, Lettland, Mexiko, Slowakei, Südafrika, Spanien, Schweden, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Großbritannien. vgl. INCP: „Shanghai Statement. Seventh Annual Ministerial Meeting International Network in Cultural Policy, Shanghai“, China, Oktober 14-16, 2004, S. 1. Veröffentlicht auf der Website des INCP: www.incp-ricp.org



Entwürfe des INCD und des INCP – mit den entsprechenden UNESCO-Texten verglichen werden können.

Im darauffolgenden Abschnitt kommen Zusammenschlüsse von Staaten sowie zwischenstaatliche Organisationen zu Wort. Den Anfang macht eine Auswahl von Texten aus den Instanzen der EU. Wenn es auch letztlich den Staaten der EU gelang, bei den Verhandlungen in der UNESCO mit einer Stimme zu sprechen, so zeigen die Dokumente deutlich, dass die Debatte innerhalb der Union zeitweilig nicht ohne Spannungen verlief, insbesondere auch zwischen den Vertretern der Kulturpolitik einzelner Staaten und der Europäischen Kommission. Davon zeugt zum Beispiel die Brixener Erklärung der regionalen europäischen Kulturminister vom 18.10.2002, in der Kritik an der Liberalisierungspolitik der Kommission im Kulturbereich geübt wird. Dass die Instanzen der EU einschließlich der Kommission letztlich die Konvention befürworteten, hängt sowohl mit dem Engagement einzelner Staaten wie auch mit der eindeutig positiven Haltung des europäischen Parlamentes zusammen. Deshalb stehen die Texte des Europäischen Parlamentes an hervorgehobener Stelle.

Sowohl die Texte der Organisation amerikanischer Staaten als auch die der afrikanischen Union stehen prioritär im Zusammenhang mit den Problemen der Entwicklungsländer, die sowohl beim Aufbau heimischer Kulturindustrien, wie auch beim internationalen kulturellen Austausch gegenüber den reichen Ländern stark benachteiligt sind. Deshalb sind in diesen Dokumenten stärkere ökonomische Akzente gesetzt. Kultur wird als wichtiger Faktor des Wirtschaftswachstums angesehen. Dies kommt vor allem in den Texten der OAS zum Ausdruck. Zugleich wird die Bedrohung der kulturellen Ausdrucksformen in den politisch schwachen Ländern des armen Südens durch die gegenwärtige Form der Globalisierung eindrücklich aufgezeigt. Im Verlauf der internationalen Debatte im Vorfeld der Verhandlungen kam es zu gemeinsamen politischen Erklärungen von politischen Vertretern großer Kulturräume, wie zum Beispiel die gemeinsame Erklärung des Europarats, der arabischen Liga, der Frankophonie und der Union der iberoamerikanischen Länder vom April 2003, die wir ebenfalls in diesem Reader dokumentieren.

1.4. Dokumente zur UNESCO-Konvention und ihrer Entstehungsgeschichte (Teil 4)

Der vierte und letzte Teil ist der Entstehungsgeschichte des Konventionstextes und dem Verlauf der Verhandlungen in der UNESCO gewidmet. Die offiziellen Dokumente, die zu diesem Themenbe-



reich vorliegen, sind für Nichteingeweihte oft schwer lesbar, da sie spezielle völkerrechtliche, diplomatische und verfahrenstechnische Kenntnisse voraussetzen. Unsere Auswahl hat deshalb vor allem Texte berücksichtigt, die dem Verständnis eines breiteren Leserkreises zugänglich sind. Zugleich sind wir bemüht, die Entstehungsgeschichte möglichst genau zu dokumentieren. An den Anfang dieses Teils haben wir deshalb die UNESCO-Studie zur geschichtlichen Entwicklung der Kulturpolitik der UNESCO und zu ihrer Strategie im Bezug auf den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt von 1946 bis 2003 gestellt. Hier wird ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung vom Ende des zweiten Weltkriegs bis zu den ersten Vorüberlegungen für die internationale Konvention gegeben.

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Konvention und zugleich eine ihrer wichtigsten Vorstufen war die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, die von der UNESCO auf ihrer 31. Generalkonferenz am 2. November 2001 verabschiedet wurde. Sie ist in unserem Reader ebenso enthalten, wie die auf Initiative verschiedener Länder – darunter Frankreich, Kanada, Deutschland und Mexiko – zustande gekommene technische und juristische Vorstudie zur Wünschbarkeit eines Rechtsinstruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt, welche die Grundlage für die Arbeit der unabhängigen Expertenkommission bildete, die von Dezember 2003 bis Mai 2004, einen ersten Textentwurf für die Konvention erarbeitete. Die offiziellen Berichte von der Arbeit dieser Kommission und dieser erste Textentwurf sind in unserer Dokumentation ebenfalls enthalten. Zur kritischen Erhellung des Expertenentwurfs haben wir den Kommentar des kanadischen Rechtsprofessors Yvan Bernier beigelegt, der als Mitglied der Kommission an der Ausarbeitung des Textes beteiligt war. Eines der wichtigsten Sonderprobleme der Konvention – ihre Stellung zu anderen internationalen Verträgen, insbesondere zu Verträgen mit der Welt Handelsorganisation WTO – behandelt das Gutachten, das der juristische Berater der UNESCO Abdulgawi A. Yussuf abgegeben hat. Abgerundet wird diese Dokumentation durch Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen, die bei den Verhandlungen als Beobachter zugelassen waren, darunter auch das ITI. Am Schluss dieses Teils stehen die Berichte des ITI-Beobachters über den Verlauf der Verhandlungen sowie der endgültige Konventionstext, der am 20. Oktober 2005 von der 32. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde. Da die abschließende Debatte der Generalkonferenz von einer scharfen Kontroverse der USA mit der überwältigenden Mehrheit der Staaten geprägt waren, werden die entsprechenden Stellungnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten gesondert dokumentiert.

2. Einleitende Notate zur kulturellen, politischen und rechtlichen Problematik der Konvention

Die folgenden Notate versuchen einige grundlegende Probleme der Konvention und ihres Gegenstandes anzusprechen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind als Anregung zur Diskussion der vorgelegten Dokumente zu verstehen.

Die Grundüberlegungen, auf denen die Konvention fußt, sind bereits in der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt vom November 2001 enthalten und lassen sich folgendermaßen beschreiben: Dem Begriff der „kulturellen Vielfalt“ liegt eine offene und dynamische Konzeption zugrunde. Kulturelle Austauschprozesse sind sowohl gesellschaftliche und allgemein menschliche als auch wirtschaftliche Entwicklungsfaktoren. Die Spezifik dieses Austauschs wie auch das starke Ungleichgewicht der Austauschprozesse rechtfertigen jedoch, dass das allgemeine kommerzielle Liberalisierungsrecht nicht auf sie angewandt wird. Zum einen sind kulturelle Werke und Aktivitäten, sofern sie zur Ware werden, Waren besonderer Natur. Zum anderen beraubt der Liberalisierungsprozess die Regierungen der Möglichkeit, Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu ergreifen. Deshalb muss das souveräne Recht der Staaten, alle Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt zu treffen, anerkannt oder auch wiederhergestellt werden. Die kulturelle Vielfalt ist ein besonders wichtiges Feld der internationalen Zusammenarbeit, besonders im Hinblick auf die Entwicklungsländer. Dies gilt ebenso für die Erhaltung verwundbarer Kulturen wie für den Beitrag der Kultur zu einer humanen wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Anwendungsbereich des Textes ist eng auf einen Teilaspekt der allgemeinen Problematik begrenzt, den Schutz der Vielfalt der kulturellen Inhalte und der künstlerischen Ausdrucksformen, den die Expertengruppe im Begriff „Schutz der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen“ verdichtet hat. Der Konventionsentwurf zielt im wesentlichen auf die Inhalte (nicht auf die Vektoren) und ist nur auf die Vertragsstaaten anwendbar.

Aus der Konvention bleiben ausgeschlossen:

- alle religiösen Praktiken (unter dem Vorbehalt der Klärung des Begriffs „andere kulturelle Aktivitäten“),
- alle anderen Handlungsträger, außer den Staaten (unter dem Vorbehalt der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Freiheit der Meinung, des künstlerischen Ausdrucks, der Information und der Kommunikation),

- die kulturellen Rechte (trotz ihrer Erwähnung in der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt),
- die kollektiven Rechte (unter dem Vorbehalt der „gleichen Achtung ... der autochthonen Minderheiten und Völker und der Kulturen, die sie ausdrücken“) und
- die Definition des Status der Künstler und Kulturschaffenden.

Die Einsicht, dass ein bindendes internationales Rechtsinstrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt unbedingt notwendig ist, hat sich erst im Verlauf der letzten Jahre durchgesetzt. Sie ist zunächst einmal als Reaktion auf die fortschreitende Unterwerfung von Kunst und Kultur unter die Bedingungen der globalisierten Warenwirtschaft zu verstehen.

2.1 Kulturindustrien und Globalisierung der Märkte

Der globalisierte Weltmarkt für kulturelle Produkte wird von den Großkonzernen, die in diesem Bereich operieren, als einer der am stärksten expandierenden Zukunftsmärkte angesehen. Bereits im Zeitraum zwischen 1980 und 1998 wuchs der internationale Handel mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen von 95.340 auf 387.927 Millionen US\$.⁵ Das Wachstum der Produktion von kulturellen Gütern und des Handels mit ihnen verläuft also inzwischen exponentiell. Diese Entwicklung wird sich in absehbarer Zukunft noch verstärken, falls die gegenwärtig wirkenden ökonomischen und politischen Prozesse fort dauern. Das massive Eindringen von Verwertungsinteressen des Kapitals in den Bereich der immateriellen Produktion sowohl im Bildungs- als auch im Kulturbereich wird in den herrschenden Meinungsbildungsinstanzen sehr oft als Transformation der Gesellschaft in eine „Informations- und Wissensgesellschaft“ bezeichnet, eine Begrifflichkeit, welche die tatsächliche Entwicklung eher verschleiert als erhellt.

Während sich der kulturelle Warenkonsum weltweit ausbreitet, vollzieht sich zugleich ein starker Konzentrationsprozess in der Produktion und dem Vertrieb kultureller Waren. Das Ergebnis ist ein oligopolistischer Markt mit einer höchst asymmetrischen Struktur.⁶ Zu

⁵ Diese Angaben stützen sich auf die einschlägigen Informationen der UNESCO, vgl. „Study on International Flows of Cultural Goods“, 1980-98, Paris, UNESCO, 2000

⁶ Nach der genannten UNESCO-Studie waren 1990 die USA, Japan, Deutschland und Großbritannien mit 55,4% am Gesamtexport die Hauptexportländer. Die Hauptimportländer waren die USA, Japan, Deutschland und Großbritannien mit einem Anteil von 47% am Gesamtimport. Diese hohe Konzentration des Welthandels

dieser Asymmetrie gehört auch die Tatsache, dass die armen Länder des Südens zunehmend mit Massenprodukten der US-amerikanischen, europäischen und japanischen Kulturindustrien überschwemmt werden, gleichzeitig aber kaum die Möglichkeit haben, ihre eigenen Kulturindustrien zu entwickeln oder auszubauen. Im Bereich des Welthandels mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen ist das Ungleichgewicht der Handelsbeziehungen besonders drastisch.

Die Folgen dieser Entwicklung können in diesem Zusammenhang nur partiell und summarisch aufgelistet werden.⁷

- Die Märkte werden von einigen wenigen Konzernen beherrscht, unter denen vor allem die US-amerikanische Unterhaltungs- und Informationsindustrie dominiert. Die Vorherrschaft bedroht in zahlreichen Ländern die nationalen und lokalen Kulturindustrien. Die Vormacht der Oligopole, die den anderen Kulturindustrien die Konkurrenzbedingungen diktieren, sowie das starke Ungleichgewicht des Welthandels führen zur Atrophie, beziehungsweise zur Eliminierung derjenigen Kulturindustrien, die im Wettbewerb der „globalplayers“ nicht mithalten können.
- Die im GATS, sowie in zahlreichen bilateralen Handelsabkommen vorgesehenen Liberalisierungsmechanismen verschärfen diese ohnehin schon starke Tendenz auf drastische Weise.
- Die fortschreitende Liberalisierung des Welthandels im Bereich der kulturellen Güter und Dienstleistungen schränkt die kulturpolitische Handlungsfreiheit und letztlich die kulturpolitische Souveränität der Nationalstaaten stark ein, mit der Tendenz, sie in vielen Einzelbereichen vollständig auszuschalten. Hinter dem Liberalisierungsdruck, der von internationalen Instanzen wie der WTO, von einigen nationalen Regierungen, wie die der Supermacht USA und Großbritanniens, und von den Großkonzernen der Kulturindustrie ausgehen, steht als ideologische Kraft die marktradikale Doktrin der „global market governance“.
- Der Liberalisierungsdruck der WTO und der nationalen Regierungen, welche die Politik der WTO im Bereich der kulturellen Güter und Dienstleistungen mit vorantreiben oder unterstützen, zielt auf die

mit kulturellen Gütern auf einige wenige Länder hat sich zwar im Laufe der 90er Jahre verringert, sich aber nicht substantiell verändert. Zu den 4 großen Export-, bzw. Importländern kam in den letzten Jahren noch China, so dass im Jahre 2000 die USA, Deutschland, Japan, Großbritannien und China einen Anteil von 53% am Gesamtexport und von 57% am Gesamtimport hatten.

⁷ Eine ausführliche Darstellung und Analyse dieser Zusammenhänge und ihre Auswirkungen auf Kultur und Kunst findet sich in der Untersuchung von Joost Smiers: „Arts under Pressure. Promoting Cultural Diversity in the Age of Globalisation“, London/ New York: Zed Books 2003

Reduzierung beziehungsweise den progressiven Abbau der staatlichen finanziellen Förderungen von Kunst und Kultur durch die Nationalstaaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes. Staatliche Förderung wird als wettbewerbsverzerrende Subvention und als protektionistisches Handelshemmnis angesehen. Zugleich wird die Legitimität staatlicher Kulturbetriebe im Rahmen des öffentlichen Dienstes sowie die Existenz öffentlich-rechtlicher Medien im audiovisuellen Bereich in Frage gestellt. Grundlegende Bereiche der Kulturpolitik werden somit tendenziell der nationalstaatlichen Souveränität entzogen. Parallel zu dieser Tendenz wächst der allgemeine Globalisierungsdruck, der mitverantwortlich ist für die immer größer werdende Finanzkrise der Nationalstaaten, gerade auch reicher Länder wie Deutschland oder Frankreich. Der hiermit verbundene Rückzug des Staates aus kulturpolitischen Verantwortungen ist Teilmoment des neoliberalen Umbaus zahlreicher westlicher Gesellschaften. In dieser Situation gerät die staatliche Kulturpolitik zunehmend unter das Primat der Ökonomie. Kulturelle Kriterien treten immer mehr hinter ökonomischen Kriterien zurück.

- Die oligopolistische Struktur des globalisierten Marktes führt zur Reduzierung der Vielfalt der kulturellen Angebotsalternativen. Die vorherrschenden US-amerikanischen sowie – in geringerem Maße – auch die europäischen und japanischen Kulturindustrien verdrängen zunehmend kulturelle Produkte und Dienstleistungen anderer Länder vom Markt und marginalisieren deren Kulturindustrien.
- Kulturelle Äußerungen und Ausdrucksformen, die nicht marktfähig sind oder die es ihrer eigenen Bestimmung, Funktion oder Absicht nach nicht sein können oder wollen, werden verdrängt und sind in zahlreichen Ländern und Regionen in ihrer Existenz bedroht. An ihre Stelle tritt oft die triviale Massenproduktion der Unterhaltungsindustrie.
- Die kulturelle Warenproduktion unter den genannten Bedingungen bringt eine Standardisierung und Uniformisierung der kulturellen Produkte und Dienstleistungen mit sich, die der kulturellen Vielfalt und dem kulturellen Reichtum der Menschheit abträglich ist.

2.2 Kulturelle Folgen der gegenwärtigen Globalisierungsprozesse

Zwar hat die Vernetzung kultureller Prozesse durch die Globalisierung und den technologischen Wandel der Informations- und Kommunikationsprozesse zugenommen; und es haben sich damit die gesellschaftlichen Möglichkeiten des interkulturellen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden aus unter-

schiedlichen Kulturen erheblich vergrößert. Zugleich aber ergeben sich aus ihrer Form als globalisierter Warenwirtschaft erhebliche negative Konsequenzen. Kulturelle Ausdrucksformen, (zu denen auch das gehört, was man in der westlichen Kultur als Kunst bezeichnet), sind Vergegenständlichungen von Sinnzusammenhängen, mit denen kulturelle Gemeinschaften und Individuen sowohl Befragungen, wie auch Entwürfe und Repräsentationen von Wirklichkeiten hervorbringen. Über diese Prozesse konstituieren sich die Identitäten von Individuen, Gemeinschaften, Gesellschaften und Nationen genauso wie ihre kritische Infragestellung und die Herausbildung neuer Identitäten. Dieser höchst sensible, zentrale Bereich gesellschaftlicher und individueller Praxis bedarf des Schutzes vor einer globalisierten Warenwirtschaft, welche die kulturellen Prozesse einer Fremdbestimmung unterwirft, die ihnen nicht angemessen ist. Die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen, ihr historisch gewachsener Reichtum, die Dynamik ihres Zusammenwirkens wie diejenige ihres differenzierenden Auseinandertretens ist wesentlich für die Lebens- und Überlebensfähigkeit der Menschheit, sie ist zusammen mit anderen elementaren Grundfaktoren ein Garant gegen die Barbarisierung der Lebensverhältnisse.

2.2.1 Anmerkungen zur Warenform des kulturellen Ausdrucks: Kulturelle Dienstleistungen und Güter als „Waren besonderer Natur“

In kaum einem anderen Bereich ist die Antinomie von Inhalt und gesellschaftlicher Funktion einer Tätigkeit oder eines Gegenstandes, d.h. des Gebrauchswertes, und seiner Eigenschaft als Ware (d.h. Tauschwert) spürbarer und augenfälliger als im kulturellen, speziell im künstlerischen Bereich. Es ist unbestreitbar, dass die Frage nach dem Sinn des Lebens oder die Kriterien dessen, was als hässlich oder schön empfunden wird, nicht in Geldquantitäten messbar ist, genauso wenig wie die Aufforderung am Schluss von Schillers Ode „An die Freude“ als Aufforderung an die Geschäftsleitung des Disney-Konzerns angesehen werden kann, die gesamte Menschheit zwecks Profitmaximierung zu küssen. Ihrer Intention und ihrem Wesen nach entziehen sich kulturelle Äußerungen und Ausdrucksformen der Warenwirtschaft, zumal sie geschichtlich älter sind als diese. Dass sich die Warenwirtschaft kultureller Ausdrucksformen bemächtigt, ist die Konsequenz der Bestimmtheit von Kulturen durch geschichtlich gewachsene Machtverhältnisse, ein Sachverhalt über den es sich immer wieder nachzudenken lohnt. Das bürgerliche Zeitalter hat die Autonomie des Künstlers und der Kunst hervorgebracht. Zum einen wurde damit idealiter die Freiheit der künstlerischen Äußerung

und des künstlerischen Schaffens soweit thematisiert, dass sie als Rechtsgarantie Eingang in die Verfassungen der bürgerlich-demokratischen Staaten fand, bis hin zur Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Zum anderen wurden die Künstler zu Dienstleistern und Warenproduzenten, die gezwungen sind, zur Sicherung ihrer materiellen Existenz ihre Arbeit bzw. die Produkte dieser Arbeit auf dem Markt zu verkaufen. Die dadurch entstehende Abhängigkeit von den Gesetzen des Marktes ließ zahlreiche Widersprüche und komplexe Probleme entstehen, die bis heute andauern und sich in der gegenwärtigen Phase der globalen Entwicklung extrem verschärfen.

Über die Problematik der Warenform der Kunst und den gesellschaftlichen Status des Künstlers ist im vergangenen Jahrhundert ausführlich und tiefgehend nachgedacht worden. Man denke nur an die einschlägigen Arbeiten der Frankfurter Schule, die weltweite Beachtung gefunden haben. Die theoretische Reflexion stieg jedoch kaum in die Niederungen der politischen Praxis herab. Deshalb blieb sie für die gesellschaftliche und politische Entwicklung weitgehend folgenlos.

Dieses praktische Defizit schlägt sich in der Diskussion über die Konvention nieder. In der Bestimmung, dass kulturelle Ausdrucksformen in ihrer Warenform als kulturelle Güter und Dienstleistungen eine Ware besonderer Art darstellen, wird die Doppelnatur dieser Güter und Dienstleistung zwar formal anerkannt, der widersprüchliche Charakter dieser Doppelnatur jedoch harmonisierend eingebnet.⁸ In der Bestimmung der kulturellen Güter und Dienstleistungen als Sonderware schlägt sich der defensive Charakter der weltweiten politischen Diskussion nieder: es gilt, die kulturelle Vielfalt der Menschheit in dem Maße zu schützen, in dem sie durch den Zugriff der globalisierten Warenwirtschaft in ihrer Existenz bedroht wird. In dieser Perspektive scheint das Projekt einer Konvention zum Schutze und der Förderung der kulturellen Vielfalt nicht mehr zu sein als ein Versuch der Schadensbegrenzung in einer als gefährlich erkannten historischen Situation.

⁸ Vgl. „Vorläufiger Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen“, UNESCO, Paris 2004, CLT/CPD/2004/CONF-201/2, hier zitiert nach der Arbeitsübersetzung des Sekretariats der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Präambel „... ist überzeugt, dass kulturelle Güter und Dienstleistungen gleichzeitig wirtschaftliche und kulturelle Aspekte haben, und dass sie, da sie Identitäten, Wertvorstellungen und Bedeutungen übertragen, nicht als normale Handelsware oder Konsumgüter behandelt werden dürfen.“ Der Wortlaut dieser Formulierung wurde in der Endfassung der Präambel beibehalten. Siehe endgültiger Text der Konvention: Präambel Abs. 18

2.2.2 Rückwirkung der Warenwirtschaft auf die kulturellen Ausdrucksformen

Zu den beobachtbaren Rückwirkungen der Warenwirtschaft auf die kulturellen, insbesondere die künstlerischen Ausdrucksformen, gehören vor allem die einschneidenden Veränderungen, die durch das Entstehen und die Entfaltung vorrangig kommerziell orientierter Kulturindustrien zustande gekommen sind. Die kritischen Analysen dieser Rückwirkungen füllen inzwischen ganze Bibliotheken. Allerdings sind solche Analysen zumindest in Europa und Nordamerika kaum Gegenstand der augenblicklichen Debatte über kulturelle Vielfalt, ein Umstand, der zeigt, wie stark inzwischen das Bewusstsein der Gesellschaften in diesen Fragen regrediert. Zwar sind die erwähnte Uniformisierung und Standardisierung kultureller Produkte sehr augenfällige Merkmale der gegenwärtigen Entwicklung, auch als Alarmzeichen haben sie durchaus einen hohen empirischen Aussagewert, als analytische Kriterien sind sie jedoch alles andere als hinreichend. Es bleibt nur zu hoffen, dass sich dieser Zustand ändert. Die Diskussion über die kulturelle Vielfalt im Rahmen der UNESCO-Konvention wie auch das Zustandekommen einer solchen Konvention kann lediglich Ausgangspunkt einer tiefer greifenden öffentlichen kulturkritischen Debatte sein, die in den Zivilgesellschaften geführt werden muss.

2.2.3 Verdrängung kultureller Ausdrucksformen

Eine weitere Folge der fortschreitenden Kommerzialisierung des Kulturbereichs ist die Verdrängung von kulturellen Ausdrucksformen, die sich nicht als Ware verwerten lassen oder den Kriterien der Warenwirtschaft nicht genügen. Dieser Verdrängungsprozess, der durchaus mit dem vollständigen Absterben der jeweiligen Ausdrucksformen enden kann, ist zumindest oberflächlich mit dem fortschreitenden Schwinden der biologischen Artenvielfalt vergleichbar. Die augenscheinliche Parallelentwicklung in beiden Bereichen war der Expertengruppe, die den Text des Vorentwurfs der Konvention redigierte, durchaus bewusst. In mancherlei Hinsicht stützte sich der Expertenentwurf auf die entsprechende UN-Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt. Dies gilt sowohl für die allgemeine Philosophie des Textes⁹ und für einzelne Begriffe wie der Begriff

⁹ Vgl. „Vorläufiger Entwurf...“ Präambel: ... ist sich bewusst, dass die kulturelle Vielfalt, das gemeinsame Erbe der Menschheit, ein Hauptelement nachhaltig tragfähiger Entwicklung ist und daher für die Menschheit ebenso unerlässlich ist, wie die Artenvielfalt für lebende Organismen.

der „Nachhaltigkeit“, des „kulturellen Kapitals“¹⁰, als auch für die Mechanismen der Konfliktregelung, die in Artikel 24 des Expertenentwurfs, bzw. Artikel 25 des endgültigen Textes festgelegt werden. Die Referenz auf die biologische Vielfalt wurde im endgültigen Text jedoch abgeschwächt; der Begriff des „kulturellen Kapitals“ wurde während der Verhandlungen aufgegeben, unter anderem deswegen, weil er ansonsten in der Konvention keine Verwendung fand.

Die angesprochenen Verdrängungsprozesse sind sowohl bei kollektiven lokalen und regionalen Ausdrucksformen feststellbar, die zum Bereich der Volkskultur gehören, als auch bei künstlerischen Ausdrucksformen¹¹. In engem Zusammenhang mit diesen Entwicklungen steht der Rückgang der sprachlichen Vielfalt und die Dominanz einiger weniger Verkehrssprachen. Beobachtung und Analyse dieser Prozesse gehört zu den Aufgaben der in der Konvention vorgesehenen Kontrollinstanzen, welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen überwachen sollen.

2.2.4. Verletzbarkeit der Minderheitskulturen

Kulturen von ethnischen oder gesellschaftlichen Minderheiten sind von dieser Entwicklung besonders bedroht, wobei im Falle von Minderheitskulturen oft noch andere wesentliche Faktoren im Spiel sind, wie etwa politische oder gesellschaftliche Diskriminierungen. In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung der prinzipiellen Gleichwertigkeit der verschiedenen Kulturen, wie sie im Konventionstext unter dem „Grundsatz der gleichen Würde aller Kulturen“

¹⁰ Vgl. a) „Vorläufiger Entwurf...“ Art. 2 Grundsätze, Abs. 3 Grundsatz der Nachhaltigkeit: „Kulturelle Vielfalt ist ein Aktivposten und stellt einen wesentlichen Aspekt des kulturellen Kapitals der Gesellschaften dar, ebenso wie Artenvielfalt ein entscheidendes Element des natürlichen Kapitals ist. Der Schutz und die Aufrechterhaltung kultureller Vielfalt zum Nutzen künftiger Generationen ist eine wichtige Vorbedingung für die Nachhaltigkeit der kulturellen Entwicklung.“

b) „Vorläufiger Entwurf...“, Art. 4 Definitionen, Abs. 6 Kulturelles Kapital: „‘Kulturelles Kapital’ bezeichnet materielle oder immaterielle Elemente von kulturellem Wert oder kultureller Bedeutung, die aus der jüngeren oder weiter zurückliegenden Vergangenheit stammen, die gegenwärtig geschützt werden und an zukünftige Generationen weitergegeben werden. Die Elemente des kulturellen Kapitals, die Aktivposten darstellen und sich aus menschlicher Kreativität und menschlichen Ressourcen ergeben, bestehen in Form von Kunstwerken, Gebäuden und Stätten, Gebräuchen und Traditionen etc.“

¹¹ Einen Überblick über die gegenwärtige Entwicklung gibt Joost Smiers: „Arts under Pressure. Promoting Cultural Diversity in the Age of Globalisation“, London/New York: Zed Books 2003, Chapter 4 Local Artistic Life, S. 81-130

niedergelegt ist, ein wichtiger völkerrechtlicher Schritt.¹² Ob sich dieser Grundsatz als Maxime des wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Handelns in der Praxis durchsetzen kann oder wie so mancher völkerrechtlicher Grundsatz ein bloßes Lippenbekenntnis bleibt, bleibt dahingestellt. Jedoch ist bereits allein die Tatsache, dass die gleiche Würde aller Kulturen als völkerrechtliches Prinzip in ein bindendes internationales Abkommen Eingang findet und damit zur internationalen Rechtsnorm wird, als wesentlicher politischer Fortschritt zu werten.

2.2.5 Kultur und Macht: Konflikte zwischen Kulturen, Kulturelle Dominanz

Dass das Verhältnis zwischen verschiedenen Kulturen vielerorts und in vielerlei Hinsicht alles andere als harmonisch ist und ein erhebliches Konfliktpotential darstellt, ist unbestreitbar. Oft genug sind interkulturelle Beziehungen ein Schlachtfeld, auf dem konfligierende, ja sogar unversöhnbare Werte und Verhaltensweisen aufeinandertreffen. Dies gilt sowohl für die Beziehungen innerhalb multikultureller Gesellschaften, als auch für die Beziehungen zwischen Gesellschaften bzw. noch größeren kulturellen Zonen, wie zum Beispiel die Beziehungen zwischen westlichen und islamischen Kulturen. Der polyzentrische Multikulturalismus, der letztlich Grundphilosophie der Konvention ist, darf deshalb dieses Konfliktpotential nicht unterschlagen und falsche Harmonien predigen. Er muss der existentiellen Wirklichkeit des Leids, des Zorns und des Ressentiments, die aus Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Ausbeutung herrühren, Rechnung tragen, gerade deshalb, weil die Koexistenz vielfältiger Kulturen, die der Begriff involviert, historisch von Nichtachtung und Ungleichheit, von Dominanz- und Unterdrückungsverhältnissen bestimmt ist. Daher muss ein solcher Multikulturalismus kulturelle Unterschiede nicht nur abstrakt anerkennen, sondern auch der Tat-

¹² Vgl. „Vorläufiger Entwurf...“, Art. 2 Grundsätze, Abs. 4 Grundsatz der gleichen Würde aller Kulturen: „Der Schutz und die Förderung der Vielfalt von kulturellen Ausdrucksformen setzen die Anerkennung der gleichen Würde und der gleichen Achtung von Gesellschaften und sozialen Gruppen voraus, dazu zählen auch Minderheiten und indigene Völker und deren Kulturen, deren Ausdrucksformen sie sind.“ bzw. Art. 2 Abs. 3 der Endfassung: „The protection and promotion of the diversity of cultural expressions presuppose the recognition of equal dignity and respect for all cultures, including the culture of persons belonging to minorities and indigenous peoples.“

sache Rechnung tragen, dass diese Unterschiede in Inhalt und Form oft hart und unversöhnlich sind.¹³

Kulturelle Dominanz ist ein grundlegender Faktor ökonomischer, politischer und ideologischer Machtausübung und Machterhaltung. Wer kulturelle Inhalte und Ausdrucksformen präformiert, konditioniert und kontrolliert, herrscht über die Köpfe derer, die sich in diesen Inhalten und Formen mental bewegen, soweit die Beherrschten sich nicht dagegen zur Wehr setzen. Dies gilt sowohl für die Konglomerate der kommerziellen Kulturindustrie wie für staatliche oder parastaatliche Herrschaftsapparate, so pluralistisch sie sich auch gerieren und so unterschiedlich die Ausformungen ihrer Machtausübung auch sein mögen. Es wäre blauäugig, anzunehmen, dass diese Instanzen freiwillig etwas von ihrer Macht abgeben oder gar auf sie verzichten würden. Ob kulturelle Dominanz abgebaut werden kann, ist eine Frage der politischen Kräfteverhältnisse, der Produktionsverhältnisse und des Bewusstseinsstands der politischen Akteure.

In den gewaltsamen Konflikten spielen weltweit kulturelle Differenzen und kulturelle Machtverhältnisse eine immer größere Rolle. Ideologisch spiegelt sich dies in dem Huntington'schen Schlagwort vom „clash of civilisations“ wider. Dieses enorme Gewaltpotential wirkt vielleicht am stärksten in den Konflikten zwischen islamisch geprägten Gesellschaften und den Gesellschaften und Regierungen der reichen westlichen Länder. Ethnisch-kulturelle Konflikte kennzeichnen auch Bürgerkriege in Afrika, die zugleich durch den Kampf um Ressourcen und Entwicklungspotentiale gekennzeichnet sind. In einer solchen Weltlage kommt dem Projekt einer Konvention über kulturelle Vielfalt eine entscheidende weltpolitische Bedeutung zu, die in der internationalen Diskussion zur Zeit eine viel zu geringe Rolle spielt.

Die Unterschätzung der Bedeutung eines interkulturellen Austauschs, der nicht von kommerziellen oder machtpolitischen Interessen dominiert, sondern von kulturellen Inhalten bestimmt wird, schlägt sich unter anderem in der Tatsache nieder, dass die Förderung nichtkommerzieller Projekte der internationalen Zusammenarbeit im künstlerischen Bereich in den letzten Jahren zunehmend unter Druck gerät. Im Bereich des Theaters etwa sind die Möglichkeiten über künstlerische Arbeit zur friedlichen Bewältigung von Konflikten beizutragen, sehr groß. Initiativen dieser Art, an denen Theaterleute

¹³ Bemerkenswerte Ausführungen zu diesem Thema finden sich in: Ella Shohat and Robert Stam: „Unthinking Eurocentrism. Multiculturalism and the Media“, London and New York: Routledge and Keegan 1994, inbes. S. 359

unter schwierigen materiellen Bedingungen, manchmal auch unter Einsatz ihres Lebens mitwirken, erfahren nur zu oft eine viel zu geringe moralische und materielle Unterstützung.¹⁴

In der geschichtlichen Tendenz wird der Abbau kultureller Machtverhältnisse nur durch eine fortschreitende Demokratisierung der Einzelgesellschaften und letztlich das Entstehen einer demokratischen Weltgesellschaft ermöglicht. Nur die Herausbildung weltweiter demokratischer Strukturen, die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und lebenswürdiger Existenzbedingungen schaffen die Grundvoraussetzungen für das im Konventionsentwurf angestrebte friedliche Miteinander der Kulturen und damit letztlich für das Überleben der Menschheit. Von einem solchen Ziel ist die Menschheit weiter denn je entfernt. Zwar wird das Thema gern in Sonntagsreden angesprochen; es bietet unerschöpflichen Stoff zu allen möglichen idealistischen Heucheleien. Die politische und ökonomische Praxis sieht anders aus. Die unermesslichen Anstrengungen und Auseinandersetzungen, die zur praktischen Erreichung eines solchen Zustands führen könnten, liegen noch vor uns – falls sie überhaupt je unternommen werden. Man kann ein derartiges Ziel im Namen des realpolitischen Pragmatismus als durchgeknallte Utopie diffamieren, die geschichtliche Notwendigkeit eines solchen Demokratisierungsprozesses, der selbstverständlich systemkritische Ansätze zulassen muss, lässt sich jedoch nachweisen und argumentativ vertreten. Im übrigen: Um wie viel ärmer wäre die Erkenntnisfähigkeit der Menschheit, wenn Immanuel Kant seine Schrift „Zum ewigen Frieden“ nicht geschrieben hätte?

2.2.6 Zur Problematik der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen spiegeln in ihrer Struktur und politischen Praxis die geschichtlichen Widersprüche dieses Prozesses wider. Zum einen proklamieren sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte völkerrechtliche Normen, die idealiter demokratische Rechte etablieren, zum anderen wird die Weltorganisation durch Einzelstaaten gebildet, deren politische Praxis in vielerlei Hinsicht diesen Normen zuwiderläuft oder sie aushöhlt. Die Tendenz zu Lippenbekenntnissen und der Mangel an politischem Willen ist ebenso unverkennbar wie die Schwäche der UNO, diese Normen

¹⁴ Das Internationale Theaterinstitut unterstützt und fördert seit etlichen Jahren intensiv solche Initiativen, zu denen u.a. die Workshopreihe „My Unknown Enemy“, sowie das Centre for Theatre in Conflict Zones im Sudan zählen. Der Verfasser dieses Artikels arbeitet als Theaterregisseur im Bürgerkriegsland Kolumbien.

als bindend durchzusetzen und sie mit den zu ihrer Durchsetzung notwendigen Sanktions- und Kontrollmechanismen zu versehen. Die Gerichtsbarkeit der Vereinten Nationen ist verhältnismäßig schwach. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag, dessen Befugnisse im Kapitel XIV der UN-Charta festgelegt sind und der über ein Statut verfügt, das ebenfalls integraler Bestandteil der Charta ist, unterscheidet sich wesentlich von „normalen Gerichten“. Jeder Staat, der den Vereinten Nationen beitrifft, ist gleichzeitig Vertragspartei des Internationalen Gerichtshofes. Deshalb sind nur Staaten als Verhandlungsparteien vor diesem Gericht zugelassen. Wichtiger noch ist die Tatsache, dass sich die Staaten vorab der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterwerfen müssen.¹⁵ Die Entscheidungen des Gerichts binden nur die betroffenen Parteien und sind oft wegen der weltpolitischen Machtverhältnisse nicht durchsetzbar. Bei den Kernaufgaben der Vereinten Nationen, der Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit, hat der Internationale Gerichtshof keine wesentliche Rolle spielen können.¹⁶ Die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschheit im Jahre 2002 ist zwar als wesentlicher Fortschritt in der Durchsetzung bindender völkerrechtlicher Normen anzusehen. Aber was kann ein solcher Gerichtshof bewirken, wenn ihn die USA als einzig verbliebene Supermacht nicht anerkennen, sich seiner Rechtssprechung nicht beugen und seine Arbeit aktiv unterlaufen? Die Folgen sind zur Zeit zu besichtigen.

Die Konvention ist durch dieselbe Problematik geprägt. Zum einen nimmt sie Bezug auf die Idealität der Menschenrechte, insbesondere die kulturellen Rechte, andererseits versucht sie in einem Balanceakt eine Austarierung wirtschafts- und machtpolitischen Interessen einerseits und kulturellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten andererseits,

¹⁵ Siehe Sven Gareis / Johannes Varwick: „Die Vereinten Nationen. Aufgaben, Instrumente und Reformen“, Bundeszentrale für politische Bildung Schriftenreihe Band 403, Bonn 2003, S. 56: „Der gemeinschaftliche Charakter des Völkerrechts (erfordert), dass der Unterwerfung unter ein internationales Gericht eine entsprechende Parteienvereinbarung vorausgeht. Fehlt diese Bereitschaft auch nur eines Staates, kann der IGH in einer Streitsache nicht tätig werden. Auch binden die Urteile des IGH nur die betroffenen Parteien in der verhandelten Streitsache, eine allgemeine Wirkung entfaltet seine Rechtssprechung nicht.“

¹⁶ Vgl. Sven Gareis / Johannes Varwick ebda. S. 56: „Mit 65 Urteilen in über fünf Jahrzehnten hat der IGH keine allzu aktive Rolle in der internationalen Politik gespielt, durch seine Entscheidungen und seine 23 Rechtsgutachten jedoch in den von ihm behandelten Gebieten maßgebliche Arbeit bei der Fortentwicklung des Völkerrechts geleistet.“

wobei die harmonisierende Vorgehensweise die grundlegenden Widersprüche eher verdeckt. Dies gilt sowohl für die Korrelation zwischen den wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten, wie für die Durchsetzungsmöglichkeiten des Vertrags. Ganz entscheidend ist dabei, dass von jeglichem Sanktionsmechanismus abgesehen wird und die Regelung von Streit- und Konfliktfällen im wesentlichen konsensuell verlaufen soll. Schon aus diesem Grunde sollten die Erwartungen gegenüber der Konvention nicht zu hoch sein. Der Vertragstext entspricht dem augenblicklichen weltpolitischen Zustand.

2.3 Erwartungen und Positionen der Zivilgesellschaft

Zunächst einmal gilt festzuhalten, dass die Öffentlichkeit der Zivilgesellschaften höchst unterschiedlich für die Problematik der kulturellen Vielfalt und der Globalisierungsprozesse im kulturellen Bereich sensibilisiert ist. Während etwa in Frankreich und den frankophonen Ländern Afrikas, in Kanada und in Mexiko eine verhältnismäßig breite öffentliche Diskussion geführt wird, ist dies in Ländern wie Deutschland und den Niederlanden nicht der Fall. Diese unterschiedliche Sensibilität schlägt sich selbstverständlich auch in den Stellungnahmen nationaler Nichtregierungsorganisationen nieder.

Die offiziellen Positionen der internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerke brauchen keiner näheren Erläuterung, da sie an anderer Stelle in diesem Reader dokumentiert werden. Im Zusammenhang dieses Artikels geht es darum, die hinter den Positionspapieren stehenden unterschiedlichen Positionen und Meinungen kurz zu umreißen.

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerke, die durch ihre Aktivitäten Anteil am Zustandekommen des Konventionsprojektes hatten und die zwischenstaatlichen Verhandlungen kritisch begleiten, lassen sich in folgende Gruppen¹⁷ unterteilen:

- Organisationen und Netzwerke von Kulturschaffenden, Vertretern öffentlich-rechtlicher audiovisueller Medien und Vertretern nationaler Kulturindustrien

¹⁷ Ein geringerer Teil der Nichtregierungsorganisationen steht in einem speziellen Verhältnis zur UNESCO, dem formalen Verhältnis der formalen Assozierung. Dabei handelt es sich um internationale Organisationen, die in bestimmten Teilbereichen wirken, die in die Zuständigkeit der UNESCO fallen. Diese Organisationen, zu denen auch das Internationale Theaterinstitut gehört, stehen in enger Verbindung zur UNESCO und werden teilweise von ihr finanziell unterstützt. Sie bilden den Kern des Verbindungskomitees der Nichtregierungsorganisationen am Sitz der UNESCO in Paris.

- Menschenrechtsorganisationen
- Organisationen, die sich der Probleme der Entwicklungsländer annehmen
- Organisationen, die die Belange der indigenen Völker und die Interessen ethnischer und kultureller Minderheiten vertreten

Die Entwicklung der internationalen zivilgesellschaftlichen Diskussion hat im Laufe des Jahres 2004 zu einer starken Annäherung der Positionen der Nichtregierungsorganisationen geführt. Hauptkonsens besteht im Insistieren auf einer starken Konvention, die ein effektives Gegengewicht zu den Mechanismen des GATS-Abkommens darstellt, in der Forderung einer stärkeren Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen, im Schutz und in der Förderung der Entwicklungsländer, in der Beseitigung des Ungleichgewichts des kulturellen Austauschs zwischen reichen und armen Ländern, im Schutz und in der Förderung indigener Kulturen, sowie in der größtmöglichen Gewährleistung der Menschenrechte. Die Erwartungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerke an das Zustandekommen der Konvention wurde während der Verhandlungen von einem skeptisch gedämpften Optimismus getragen, da man befürchtete, dass der Vorentwurf des Konventionstextes im Laufe der zwischenstaatlichen Verhandlungen wesentlich abgeschwächt würde. Diese Befürchtungen haben sich bestätigt, so dass trotz aller erleichterten Zustimmung zum Zustandekommen der Konvention die Skepsis eher stärker geworden ist.

2.3.1 Organisationen und Netzwerke von Kulturschaffenden, Vertretern öffentlich-rechtlicher audiovisueller Medien und Vertretern nationaler Kulturindustrien

Diese Gruppe wird hauptsächlich durch zwei große Netzwerke, das International Network for Cultural Diversity INCD und den Zusammenschluss der nationalen Koalitionen für kulturelle Vielfalt vertreten.

Dem INCD sind sowohl Einzelpersonen, wie auch Organisationen angeschlossen, das Netzwerk ist nicht national untergliedert. Das INCD ist regierungsunabhängig und steht im kritischen Dialog mit zahlreichen nationalen Regierungen, die das Projekt der UNESCO-Konvention zum großen Teil aktiv unterstützen, insbesondere mit dem INCP (International Network on Cultural Policy), dem bereits erwähnten internationalen Netzwerk für Kulturpolitik, dem zur Zeit 35 Staaten angehören.



Die Koalitionen für kulturelle Vielfalt hingegen werden von Berufsorganisationen, und Verbänden der Kulturschaffenden und der Kulturindustrie gebildet und sind national untergliedert. Sie sind international in einem Verbindungskomitee zusammengeschlossen. Die Koalitionen stehen ihrerseits ebenfalls in Kontakt mit dem INCP, daneben halten sie Verbindung mit den nationalen UNESCO-Kommissionen. Manchmal wurden sie sogar, wie im Falle Deutschlands, von der nationalen UNESCO-Kommission ins Leben gerufen.

Beide Netzwerke sind zunächst einmal politische Zweckbündnisse deren Plattformen gemeinsame politische Ziele formulieren, denen sehr oft unterschiedliche Interessen und Auffassungen zugrundeliegen. Die Erarbeitung dieser Plattformen setzte eine erhebliche, zum Teil auch kontroverse Debatte voraus und ist durchaus als eine politische Leistung zu werten, welche die internationale Staatengemeinschaft bislang noch nicht erbracht hat. Innerhalb der Netzwerke gibt es dennoch recht unterschiedliche Grundströmungen, von denen zwei wesentliche hier knapp charakterisiert werden sollen:

Insbesondere Künstler und Kulturschaffende vertreten oft eine kulturkritische Grundposition, die eine tiefer gehende Analyse der weltweiten kulturellen Entwicklung fordert und Kritik daran übt, dass alles, was sich in der Kulturindustrie, in öffentlich-rechtlichen Rundfunkhäusern, in Theatern und Museen abspielt, in der öffentlichen Debatte auf recht schwammige Art unter den Begriff „Kultur“ subsumiert wird. Sie weisen daraufhin, dass ein Großteil der Diskussion bereits unter der Dominanz der Marktideologien steht, so etwa bei der einseitigen Betonung des materiellen Ergebnisaspekts künstlerischer Arbeit, die sich in der Überbewertung von Quoten, marktgängigen Produkten und Schauobjekten manifestiert, wobei die immateriellen Voraussetzungen und Durchführungskategorien weitgehend ausgeblendet werden. Die marktförmige Zerlegung der kulturellen Prozesse in Dienstleister, Produkte und Konsumenten zeigt dieselbe ideologische Deformierung. Die kulturkritische Tendenz bemängelt das Fehlen eines tragfähigen Kulturbegriffs in der öffentlichen Diskussion der Zivilgesellschaft, ein Defizit, das auch die Debatte in den staatlichen Instanzen und in den zwischenstaatlichen Verhandlungen kennzeichnet. Für diese Tendenz sind kulturelle Äußerungen, künstlerisches Schaffen und Kunstwerke letztlich keine Ware. Die Warenförmigkeit von Kunstwerken und künstlerischem Schaffen wird als entfremdender Zwang, Fremdbestimmung und Deformation angesehen. Die kulturkritische Tendenz fordert eine Konvention, die prioritär von den kulturellen Aspekten der Globalisie-



rungsproblematik ausgeht. Die Bedrohung der kulturellen Vielfalt vor allem in den Entwicklungsländern wird aus kultureller wie ökonomischer Perspektive diskutiert, wobei die kulturelle Perspektive eher den Vorrang hat. Dieser Tendenz gehört ein Großteil der sozialen Bewegung der Künstler an, die sich in einigen europäischen Ländern, insbesondere in Frankreich und Italien herausgebildet hat. Die französischen Künstlergewerkschaften stehen ihr ebenfalls nahe.

Eine andere Haltung nimmt ein Großteil der Vertreter nationaler Kulturindustrien ein, die sich durch die Vorherrschaft der großen Weltkonzerne in ihrer Existenz bedroht sehen. Hierzu gehören etwa zahlreiche Vertreter der europäischen, insbesondere der französischen Filmindustrie. Auch diese Grundströmung sieht die aktuellen Globalisierungsprozesse als Bedrohung der kulturellen Vielfalt an, zugleich stehen die marktökonomischen Aspekte des Globalisierungsproblems gleichermaßen im Vordergrund. Es geht ihr um die Eindämmung, bzw. Verhinderung von oligopolistischen Strukturen auf dem globalen Markt für kulturelle Produkte und Dienstleistungen und um den Schutz vor den negativen Auswirkungen der globalen Marktmechanismen durch das regulierende kultur- und wirtschaftspolitische Eingreifen des Staates. In ihrer Argumentation gehen sie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen kulturellen und ökonomischen Aspekten des kulturellen Austauschs aus. Diese Argumentation erhält umso mehr Gewicht in der internationalen Diskussion, wie zahlreiche kulturelle Ausdrucksformen ohne die ihnen entsprechenden Kulturindustrien nicht existieren könnten. Dies gilt vor allem für den Bereich der Filmindustrie, für das Verlagswesen oder für die neuen elektronischen Medien. Viele Vertreter staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Medien stehen auf Grund ihrer Interessenlage dieser Grundströmung ebenfalls nahe, genauso wie diejenigen Kulturschaffenden, die vorrangig an der marktwirtschaftlichen Verwertung ihrer Arbeit interessiert sind. Da das Ungleichgewicht des marktförmigen interkulturellen Austauschs sich besonders in dem Verhältnis zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern manifestiert, werden regulierende Maßnahmen gerade in diesem Bereich gefordert. Der Aufbau und die Fortentwicklung von Kulturindustrien werden in den Entwicklungsländern selbst als gewichtiger kultureller, bildungspolitischer und ökonomischer Faktor angesehen. Diese Grundströmung fordert von der Konvention ein Regelwerk zur Herstellung der Komplementarität zwischen den kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der kulturellen Entwicklung und des interkulturellen Austauschs.



Während die erstgenannte Grundströmung prioritär vom kulturellen Standpunkt aus argumentiert, dominieren in der zweiten eher die ökonomische Sichtweise der Probleme. In der Differenz zwischen beiden Grundströmungen manifestiert sich das bereits angesprochene komplexe und widersprüchliche Verhältnis von Warenform und Inhalt kultureller Tätigkeiten oder Produkte. Ob diese Widersprüche im Rahmen der bestehenden historisch gewachsenen Verhältnisse lösbar sind, bleibt dahingestellt.

Die einschlägigen Positionspapiere der Netzwerke versuchen für beide Grundströmungen akzeptable Kompromisse zu finden, jedoch finden die Sichtweisen und Argumentationen der zweiten Strömung auf Grund der gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnisse eher Berücksichtigung.

2.3.2 Die Gruppe der internationalen Menschenrechtsorganisationen

Zur Gruppe der internationalen Menschenrechtsorganisationen, die sich für die UNESCO-Konvention einsetzen und sie kritisch begleiten, gehört als größte und wichtigste Organisation die FIDH (Fédération Internationale des Droits de l'Homme), die bei den Vereinten Nationen eine Beraterfunktion innehat. Die FIDH, zu deren Mitarbeitern namhafte Völkerrechtler zählen, ist sehr stark an der Entwicklung neuer internationaler Rechtsnormen im Kulturbereich interessiert. Sie wacht insbesondere darüber, dass die Konvention keine Handlung zulässt, die gegen die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verstößt. Diese Wachsamkeit ist von Nöten, da eine gewisse Anzahl von Staaten kulturelle Gründe ins Feld führt, um menschenrechtswidrige Handlungen zu legitimieren.

2.3.3 Organisationen, die sich für die Belange der Entwicklungsländer im Kulturbereich einsetzen

Hierzu ist „Traditions pour Demain“, eine verhältnismäßig kleine, dennoch sehr aktive Nichtregierungsorganisation aus der Schweiz, deren Hauptarbeitsgebiet der Schutz und die Förderung der kulturellen Entwicklung in den lateinamerikanischen Ländern ist, zu rechnen. Gemäß ihrer Grundorientierung sieht sie die Konvention vorrangig als völkerrechtliches Regulierungsinstrument zur Aufhebung der kulturellen Benachteiligung der Entwicklungsländer an. Diese Schwerpunktsetzung ist in der zivilgesellschaftlichen Diskussion Europas durchaus notwendig, geht aber nur auf einen Teilaspekt der Gesamtproblematik ein. Die Präsenz dieser Organisation bei den

Verhandlungen war jedoch sehr wichtig, weil nur wenige Nicht-Regierungsorganisationen sich derart entschieden für die Belange der Entwicklungsländer einsetzten.

2.3.4 Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen indigener Völker, kultureller und ethnischer Minderheiten vertreten

Diese NGOs waren bei den Konventionsverhandlungen wenig vertreten. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieser Zustand in Zukunft ändert, da sowohl die Zivilgesellschaften als auch die politischen Gremien in diesem speziellen Bereich erhebliche Informationsdefizite haben, so dass das Problembewusstsein oft sehr allgemein und unspezifisch bleibt. Gerade hier ist ein stärkeres Engagement der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Organisationen unbedingt nötig.

2.4 Positionen und Erwartungshaltungen der Regierungen

In der augenblicklichen Situation lassen sich verschiedene Staaten-Gruppen ausmachen, die je nach ihrer politischen und ideologischen Grundorientierung, sowie nach ihrer Stellung im internationalen Machtgefüge, unterschiedliche Ziele, Strategien und Taktiken verfolgen.

2.4.1 Die Gruppe der vorrangig marktliberal orientierten Regierungen

Zur Minderheit der Regierungen, die der Konvention skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, gehören die Regierungen, deren Politik sich vorrangig den Wirtschaftsinteressen der Großkonzerne der internationalen Kulturindustrie verpflichtet sieht und/oder ideologisch besonders stark durch neoliberale Grundhaltungen geprägt ist. Zu dieser Gruppe gehören die Regierungen der USA, Australiens, Neuseelands und Israels. Regierungen von EU-Ländern, die anfangs der Position der USA nahestanden, wie etwa Großbritannien, die Niederlande und Dänemark, konnten allerdings in den Konsens der Europäischen Union eingebunden werden und nahmen eine positive Haltung zur Konvention ein. Auch Japan gab am Ende der Verhandlungen den Schulterchluss mit den USA auf und schloss sich den Positionen der Mehrheit an.

Für die USA ist ein besonderer Schutz der kulturellen Vielfalt durch ein internationales Rechtsinstrument nicht unbedingt notwendig, da nach ihrer Ansicht kulturelle Tätigkeiten oder Produkte keiner

Behandlung als Ware besonderen Typs bedürfen. Kulturelle Vielfalt und kultureller Austausch kann nach dieser Auffassung durch freien Welthandel durchaus gefördert werden; das GATS-Abkommen stellt keine Bedrohung der kulturellen Vielfalt dar, da seine Flexibilität Ausnahmeregelungen zulässt. Überdies ist für die USA der freie Handel die beste Garantie für den freien Fluss der Information (free flow of information). Den Befürwortern der Konvention wird vorgeworfen, unter dem Deckmantel der Kultur ein wirtschaftsprotektionistisches Regulierungsinstrument geschaffen zu haben, dass außerdem so vage definiert sei, dass aller möglicher Missbrauch im Namen der Konvention betrieben werden könne.

Hinter der kompromisslosen Haltung der US-Regierung stecken die massive Interessen der US-amerikanischen Kultur- und Unterhaltungsindustrien, die ihre Dominanz behaupten und ihre Expansion möglichst ungehemmt vorantreiben wollen. Immerhin nimmt dieser Industriebereich – hinter der Luftfahrtindustrie – die zweite Stelle in der Export-Statistik der USA ein. Durch den Abschluss bilateraler Handelsverträge soll die künftige Konvention in der ökonomischen und politischen Interessenssphäre der Supermacht schon im Vorfeld weitgehend unterlaufen werden. Dies gilt zum Beispiel für die laufenden Vertragsverhandlungen mit etlichen lateinamerikanischen Ländern wie Ecuador, Kolumbien und Costa Rica.¹⁸ Dabei gehen die USA je nach Kräfteverhältnissen und politischen Interessen durchaus geschickt vor, in einigen Fällen zeigen sie sich bei nationalen Schutzmaßnahmen, die traditionellere Bereiche betreffen, konziliant und insistieren selektiv vor allem auf der Liberalisierung expansionsträchtiger Sparten wie die der digitalen Netze (Internet).¹⁹ Die Politik der USA stößt auch in ihrem engeren Einflussbereich in der westlichen Hemisphäre auf erheblichen Widerstand, sowohl auf

¹⁸ Zur kulturpolitischen Problematik der bilateralen Handelsverträge mit den USA siehe: Gilbert Gagné, René Côté, Christian Deblock: „Les Récents accords de libre-échange conclu par les Etats-Unis: une menace à la diversité culturelle. Rapport soumis à l’Agence intergouvernementale de la Francophonie“, Université du Québec à Montréal, Centre Etudes Internationales et Mondialisation. Montréal 2004.

Zur jüngsten Entwicklung der handelspolitischen Strategie der USA im Kulturbereich siehe Ivan Bernier: „Les accords de libre-échange conclus récemment par les Etats-Unis en tant qu’exemple de leur nouvelle stratégie relativement au secteur audiovisuel“, INCD, Seoul 2004

Speziell zu den Verträgen der USA mit lateinamerikanischen Staaten, insbesondere mit Kolumbien vergleiche man: Germán Rey: „La Huella en el arena. La cultura en la negociación del Tratado de Libre Comercio con los Estados Unidos. Ponencia en el foro “La Otra Agenda”, Bogotá, 23.11.2004, El Tiempo, Bogotá, 24.11.2004

¹⁹ Vgl. Ivan Bernier: „Les accords de libre échange“, ebd. S. 2 ff.

der Ebene der Regierungen wie in den Zivilgesellschaften. Dieser Widerstand trat im Verlauf der Verhandlungen immer deutlicher hervor. Gerade die lateinamerikanischen Staaten, die einem erheblichen politischen und ökonomischen Druck ausgesetzt sind, haben in überwältigender Mehrheit die Position der USA abgelehnt, darunter auch diejenigen Staaten, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu den Vereinigten Staaten stehen, wie etwa Kolumbien. Die Polarisierung hat sich durch die Kompromisslosigkeit der USA im Lauf der Verhandlungen verschärft: immer wieder versuchte die Supermacht, den Konventionstext so abzuändern, dass er ihren wirtschaftlichen und politischen Interessen nicht zuwiderläuft. Ihr offensichtliches Ansinnen, die Konvention durch Änderungsvorschläge soweit zu verwässern, dass sie ökonomisch, politisch und völkerrechtlich irrelevant wird, ist als gescheitert anzusehen.

Wie sich das Verhältnis der USA zur UNESCO in den nächsten Jahren gestalten wird, ist schwer abzuschätzen. Es sei daran erinnert, dass die Vereinigten Staaten 1984 zusammen mit Großbritannien und Singapur aus Protest gegen die Förderung einer sogenannten neuen Weltinformationsordnung, die sie als Bedrohung der Pressefreiheit ansahen, und unter Berufung auf den auch jetzt wieder beschworenen „free flow of information“ die UNESCO verlassen hatten und erst 2003 wieder in die Organisation zurückkehrten. Ein erneuter Austritt ist nach Einschätzung der meisten Beobachter wenig wahrscheinlich. Ob sich das Verhältnis der USA zur UNESCO aber entspannt, bleibt fraglich. Wahrscheinlich werden die USA versuchen, die Konvention durch den Abschluss bilateraler Verträge zu unterlaufen, oder auch sonstigen politischen Druck auszuüben. Sie werden vermutlich eine ähnliche Strategie einschlagen wie im Falle des Internationalen Strafgerichtshofes.

2.4.2 Anmerkungen zur Mehrheit der Staaten, die die Konvention befürworten

2.4.2.1 Frankreich und die Gemeinschaft der frankophonen Länder (Organisation Internationale de la Francophonie OIF)

Die Regierungen Frankreichs und der Gemeinschaft der frankophonen Ländern nehmen in den Fragen des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt eine grundsätzlich entgegengesetzte Haltung ein. Die französische Regierung gehört neben den Regierungen Kanadas und Mexikos zu den Hauptbefürwortern des Konventionsprojekts. Ihre internationale kulturpolitische Linie wird seit ungefähr 10 Jahren von dem Begriff der „kulturellen Ausnahme“ („exception culturelle“)

geprägt, der seitdem als Schlagwort in der innerfranzösischen Debatte zirkuliert und auch in zahlreichen internationalen Diskussionen auftaucht. Der Begriff wird seit ungefähr zehn Jahren verwendet und wurde kurz vor Abschluss der Uruguay-Runde des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) geprägt, als es der französischen Regierung darum ging eine weitgehende Liberalisierung des nationalen audiovisuellen Sektors zu verhindern.²⁰ Inhaltlich fasst er zunächst einmal das, was jetzt in die Konvention eingeschrieben werden soll: kulturelle Äußerungen und Produkte sind Waren besonderer Art.

Darüber, dass Kunst und Kultur nicht ohne weiteres unter die Warenwirtschaft subsumiert werden können, gab und gibt es in der französischen Gesellschaft einen breiten Konsens, dem sich keine politische Partei entziehen kann. Das Bewusstsein einer eigenständigen nationalen Kultur hat in Frankreich tiefe historische Wurzeln, die vor allem in die Zeit der Aufklärung und der Revolution hineinreichen; es ist eng mit der Herausbildung der nationalen republikanischen Identität verbunden. Dieser geschichtlichen Konstellation entsprang die Grundüberzeugung, dass kulturelle Eigenständigkeit ein Recht ist, dass durch die Republik erkämpft wurde. Andererseits brachte der Universalitätsanspruch der aufklärerischen Vernunft den Anspruch der französischen Kultur auf universelle Geltung hervor. Der unkritische Umgang mit diesem Anspruch führte im Verlauf der französischen Geschichte zu ideologischem Missbrauch. Er fand als Ideologem der Überlegenheit der französischen Kultur Eingang in den französischen Nationalismus, wurde Kernbestandteil des Chauvinismus, diente als ideologischer Rechtfertigungsgrund für die koloniale Expansion und verdeckte zumindest teilweise die ökonomischen und politischen Interessen, die dem französischen Kolonialimperialismus zugrunde lagen.²¹

Es mag sein, dass bestimmte politische Strömungen in einer Zeit des manifesten Zerfalls konsensueller Ideologien den Begriff der „exception culturelle“ als nationalen ideologischen Kitt verwenden, es sollte

²⁰ Zum Begriff der „exception culturelle“ vgl. die kritischen Ausführungen von Ferdinand Richard: „L'exception culturelle française: stéréotype, confusions, stratégies“, European Forum for the Arts and Heritage (EFAH), Brüssel 2004. (Der Artikel ist auf der Website von EFAH www.efah.org verfügbar); auch Serge Regourd: „L'exception culturelle“, Paris, Presses Universitaires de France, 2004.

Siehe auch Marc Zitzmann: „Kunst contra Handel. Zum Konzept der französischen ‚Exception culturelle‘“, Neue Zürcher Zeitung vom 8.9.2003

²¹ Der entsprechende Schlüsselbegriff des französischen Imperialismus war die „mission civilisatrice de la France“ (der zivilisatorische Auftrag Frankreichs).



aber gleichzeitig vor pauschalen Verallgemeinerungen gewarnt werden. In der breiten öffentlichen Diskussion, die zur Zeit in Frankreich geführt wird, sind nationalistische Töne eher selten. Mit Ausnahme der extremen Rechten kann den politischen Parteien und der französischen Regierung auf keinen Fall eine kulturchauvinistische Haltung unterstellt werden. Im Gegenteil, die Gleichberechtigung aller Kulturen der Welt, die Bewahrung der kulturellen Vielfalt und der interkulturelle Dialog, wird als wesentliche Grundlage für das friedliche Zusammenleben aller Menschen angesehen. Die Äußerungen der französischen Regierung sind in dieser Hinsicht eindeutig.²² Der Vorwurf des Kulturchauvinismus, der vor allem in der US-amerikanischen Öffentlichkeit erhoben wurde, ist deshalb völlig unzutreffend. Das Bewusstsein, dass kulturelle Eigenständigkeit ein demokratisch erkämpftes Recht ist, manifestiert sich in der Betonung der staatlichen Souveränität im Bereich der Kulturpolitik. Die Aushöhlung der kulturpolitischen Souveränität durch die Mechanismen der globalen Warenwirtschaft wird als Bedrohung der nationalen Identität angesehen.

Der französische Staat hat in den letzten sechzig Jahren ein umfangreiches, außerordentlich komplexes Instrumentarium zum Schutz und zur Förderung der nationalen Kulturindustrien, vor allem im Bereich der audiovisuellen Produktion herausgebildet, das im europäischen Vergleich sehr effektiv ist.²³ Begnügen wir uns mit einigen Beispielen. Eine elfprozentige Steuer auf jede verkaufte Kinokarte, und die Besteuerung aller Fernsehsender, sowie des Verkaufs von DVD's und Videokassetten kommen den nationalen audiovisuellen Kulturindustrien zugute. Hinzu kommen Quotenregelungen für nationale Filmproduktionen in den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, sowie ein hochentwickeltes staatliches Subventionssystem für Produktion und Vertrieb. Aus wirtschaftsliberaler Sicht sind dies durchaus protektionistische Maßnahmen, zumal die audiovisuelle Produktion eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. In der internationalen Debatte wird deshalb seitens der USA gerne der Vorwurf des Wirtschaftsprotektionismus ins Feld geführt, um der französischen Regierung Heuchelei in Sachen kultureller Vielfalt vorzuwerfen.

²² Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang auf die bemerkenswerte Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac zur Eröffnung der 31. Generalkonferenz der UNESCO hingewiesen, die in diesen Reader aufgenommen wurde.

²³ Detaillierte Informationen finden sich in der Studie von Serge Regourd: „L'exception culturelle...“ ebda.



Es steht außer Frage, dass die französische Regierung mit ihrer Haltung auch handfeste wirtschaftliche Interessen verfolgt. Und es ist ebenfalls unbestreitbar, dass die Interessen der Kulturindustrie keinesfalls deckungsgleich sind mit den Interessen anderer nichtindustrieller Kulturbereiche. Zudem kann sich die französische Kulturpolitik in ihrem eigenen Souveränitätsbereich den allgemeinen Auswirkungen der weltweiten neoliberalen Entwicklung und dem damit verbundenen Primat der Ökonomie nicht entziehen. So ist das von dem damaligen Kulturminister André Malraux etablierte und von seinen Nachfolgern ausgebaut System staatlicher Kulturförderung, insbesondere die Förderung der Künste in die materielle und ideologische Krise geraten. Im Bereich des Theaters hat dies zu heftigen politischen Auseinandersetzungen geführt, die bis heute andauern. Dennoch bleibt festzuhalten, dass trotz aller Konflikte die politische Klasse, die kulturellen Berufsverbände, die Gewerkschaften und die protestierenden Künstler die Grundüberzeugung teilen, dass Kultur und Kunst staatlichen Schutzes und staatlicher Förderung bedürfen und dass die staatliche, demokratisch kontrollierte Souveränität in Fragen der Kulturpolitik aufrechterhalten werden muss. Wie und in welchem Umfang dies zu geschehen habe, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Die französische Regierung plädiert für eine Konvention, die ein effektives Gegengewicht zur WTO darstellt. Dies bedeutet, dass sie den Handelsverträgen, insbesondere dem GATS nicht nachgeordnet werden darf. In den laufenden internationalen Verhandlungen ist Frankreich eine der wichtigsten Protagonisten einer solchen starken Konvention und steht damit in verhältnismäßig scharfem Gegensatz zu Position der USA. Das internationale Gewicht der französischen Position wird verstärkt durch die profilierte Haltung Frankreichs in den Instanzen der Europäischen Union, sowie durch die Unterstützung der Gemeinschaft der frankophonen Länder, die in der „Organisation Internationale de la Francophonie“ (OIF) zusammengeschlossen sind. Da ein Großteil der Länder dieser Gemeinschaft, insbesondere die afrikanischen Staaten Entwicklungsländer sind, stehen die entwicklungspolitischen Aspekte der Problematik in der Argumentation der Länder der Frankophonie besonders im Vordergrund. In der Erklärung von Cotonou (Bénin) der 3. Ministerkonferenz der frankophonen Länder über Kultur vom 15. Juni wird der Standpunkt vertreten, dass sich die Länder der Frankophonie mangels eines internationalen Rechtsinstruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt jeglicher Liberalisierungsverpflichtung im Rahmen internationaler Handelsabkommen, wie auch im Rahmen der WTO enthalten sollen.



Zugleich wird ein bindendes Rechtsinstrument gefordert. Diese Position wurde wiederaufgenommen in der Erklärung der 9. Gipfelkonferenz der frankophonen Länder in Beirut vom 20. Oktober 2002. Darin wurde die Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt ausdrücklich begrüßt, zugleich wurde die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die den Auftrag erhielt, innerhalb des internationalen kulturpolitischen Regierungsnetzwerks INCP an einem Vorentwurf zu einer internationalen Konvention über kulturelle Vielfalt mitzuwirken.

Da in der Gemeinschaft der frankophonen Länder durchaus sehr unterschiedliche Kulturen vertreten sind, ist der Oberflächenkonsens wesentlich durch die Position der Führungsmacht Frankreich bestimmt. Dahinter stehen jedoch durchaus unterschiedliche Sichtweisen. In vielen afrikanischen Ländern ist der Kulturbegriff stark durch kollektive Traditionen geprägt, hinzu kommt die starke Stellung der religiösen Inhalte und Ausdrucksformen, insbesondere in den Ländern mit islamischer oder überwiegend islamisch geprägter Kultur. Von einem einheitlichen Kulturverständnis kann also nicht die Rede sein. Nichtsdestoweniger ist die „Organisation Internationale de la Francophonie“ eine Plattform für den interkulturellen Dialog, deren Bedeutung in den letzten Jahren beachtlich zugenommen hat; die Möglichkeit einer Verständigung über kulturelle Grenzen hinweg ist insbesondere für die Zukunft des afrikanischen Kontinents von entscheidender Bedeutung. In den Beziehungen zwischen Staaten des westlichen Kulturkreises mit den Staaten der islamischen Welt nimmt die Gemeinschaft der frankophonen Länder ebenfalls wichtige Brückenfunktionen wahr. Sie lediglich als postkoloniales Überbleibsel des französischen Imperialismus zu deuten, wird ihrem Wesen und ihrer Funktion nicht gerecht.

Über die Grenzen der Frankophonie hinaus kam es im Rahmen des Kolloquiums „Trois espaces linguistiques“, das am 3. April 2003 in Mexiko City stattfand, zu einer Annäherung der Standpunkte zwischen den Vertretern der Frankophonie, der arabischen Liga, der arabischen Föderation für Erziehung, Kultur und Wissenschaft (ALECSO), der Organisation der iberoamerikanischen Staaten für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (OEI), den Vertretern des Europarats, der UNESCO und der Unión Latina, einem Zusammenschluss romanischsprachiger Länder, die zu einer gemeinsamen Erklärung führte, der „Erklärung der drei Sprachräume“. Darin wurde die Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt ausdrücklich begrüßt, die Schaffung eines internationalen Rechtsinstruments zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt

gefordert. Als neues wesentliches Element wird in dieser Erklärung der Schutz und die Förderung der sprachlichen Vielfalt als Grundvoraussetzung für die kulturelle Vielfalt gefordert.

Ein wichtiger Bundesgenosse Frankreichs war und ist Kanada. Die kanadische und die französische Regierung arbeiten in Fragen der kulturellen Vielfalt eng zusammen, stimmen in vielfacher Hinsicht ihre Auffassungen miteinander ab und verfügen über eine gemeinsame gemischte Kommission für kulturelle Fragen. Beide Staaten arbeiten im Rahmen des internationalen Netzwerks für Kulturpolitik INCP eng zusammen. Im Zuge der Konventionsverhandlungen hat Frankreich seine diplomatischen Aktivitäten in diesem Bereich verstärkt. So kam es am 18. November 2004 zu einer gemeinsamen französisch-mexikanischen Erklärung, in der Mexiko stark an die französische Position anschloss.²⁴ In dieser Erklärung wird gefordert, dass die Kernbestandteile des Konventionsentwurfs aufrechterhalten werden (Sondercharakter kultureller Waren und Dienstleistungen, Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität in Fragen der Kulturpolitik, souveränes Recht des Staates, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt zu ergreifen, Respekt der Menschenrechte). Darüber hinaus wird eine starke Konvention mit bindendem Charakter gefordert, die mit den anderen internationalen Rechtsinstrumenten in geeigneter Weise abgestimmt werden muss, sowie Kontrollmechanismen und ein wirksames Schlichtungsverfahren in Streitfällen.

2.4.2.2 Kanada und Mexiko – Anrainerstaaten der USA

Kanada und Mexiko sind wegen ihrer geopolitischen Lage grundsätzlich stark am Zustandekommen einer wirksamen Konvention interessiert. Beide Länder gehören zur Nordamerikanischen Freihandelszone, die durch das Vertragswerk NAFTA (North American Free Trade Agreement) geregelt wird.

²⁴ Die französisch-mexikanische Erklärung vom 18.11.2004 ist erhältlich auf der Website des französischen Außenministeriums www.diplomatie-gov.fr

²⁵ Wichtige offizielle kanadische Dokumente sind auf der Website des Ministry of Canadian Heritage www.pch.gc.ca/progs/ai-ia/ridp-irpd/02/index_e.cfm erhältlich. Zur Darstellung der kanadischen Situation s. Joost Smiers: „Artistic Expression in a Corporate World“, Utrecht 2004 in diesem Band sowie Gilbert Gagné et alii: „Les récents accords de libre-échange conclus par les États-Unis: une menace à la diversité culturelle. Rapport soumis à l'Agence intergouvernementale de la Francophonie“, Centre Études internationales et Mondialisation, Montréal, 18.06.2004



Wie bereits erwähnt spielte Kanada zusammen mit Frankreich eine Vorreiterrolle beim Zustandekommen der Konvention; es hat sie nun als erstes Land kurz nach der Generalkonferenz im November 2005 ratifiziert.²⁵ Die Gründe für das starke kanadische Engagement sind sowohl innen- wie außenpolitischer Natur. Zum einen hat die kanadische Regierung ihre eigene Kulturpolitik in den vergangenen 20 Jahren umgestaltet und intensiviert, um die kulturelle Vielfalt im eigenen Staatsgebiet zu fördern und zu schützen; dies gilt sowohl für die kulturelle Gleichstellung der angelsächsischen, frankophonen und indianischen Bevölkerung, vor allem auch der Inuit, als auch für den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt, die durch die Immigrationsbewegungen zustande kommt. Mit einer solch intensiven, engagierten staatlichen Kulturpolitik unterscheidet sich das Land deutlich von den USA. Zugleich wird Kanada jedoch mit kulturellen Erzeugnissen des südlichen Nachbarn überschwemmt, vor allem im Bereich der Printmedien, sowie im audiovisuellen Bereich. Die Übermacht der US-Kulturindustrien wird zu Recht als Bedrohung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes angesehen. Zwar hat sich die kanadische Regierung bei der Aushandlung des Freihandelsvertrags mit den USA günstigere Bedingungen verschafft als Mexiko, dennoch wird die Konvention als wichtiges Rechtsinstrument angesehen, das die Fortsetzung einer eigenständigen, souveränen staatlichen Kulturpolitik international absichert, und das dem Schutz und der Förderung der kanadischen Kulturschaffenden und der heimischen Kulturindustrie, die durch die Vormachtstellung der US-Konzerne bedroht werden, eine völkerrechtliche Grundlage verschafft. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die kanadische Regierung stärker als die französische auf die ökonomischen Aspekte der Problematik insistiert.

Die kanadische Regierung wird durch zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft erheblich unterstützt. Auf internationaler Ebene gehörte Kanada zu den aktivsten Verfechtern der Konvention. Im internationalen kulturpolitischen Regierungsnetzwerk INCP hat es, wie bereits gesagt, eine führende Rolle.

Die mexikanische Haltung zur Konvention war hingegen zunächst eher schwankend. Anfänglich machte sich die Regierung für die Konvention stark, es kam zu der bereits erwähnten französisch-mexikanischen Erklärung. Während der Verhandlungen jedoch näherte sich Mexiko zusehends den USA an, um sich dann in der Schlussphase wieder eindeutig auf die Seite der Mehrheit zu schlagen.



Die Gründe hierfür sind leicht zu benennen. Als wirtschaftliches Schwellenland ist Mexiko gegenüber den Vereinigten Staaten in einer schwächeren Position als Kanada und deshalb auf die vielfältigste Art und Weise erpressbar. Hinzu kommt, dass die Regierung des gegenwärtigen Präsidenten Vicente Fox ideologisch und politisch der US-Regierung verhältnismäßig nahe steht. Von allen lateinamerikanischen Ländern verfügt Mexiko zusammen mit Kuba über die am weitesten entwickelte Infrastruktur öffentlicher Kulturinstitutionen, die mexikanische Filmindustrie und die Buchproduktion spielen in den spanischsprachigen Ländern traditionell eine große Rolle. Unter den Bedingungen des Freihandelsvertrags kam es zu einer schweren Krise des mexikanischen Verlagswesens, auch die Filmindustrie geriet in Schwierigkeiten. Zugleich ist in Mexiko ein mächtiger audiovisueller Konzern ansässig, der in weiten Teilen des Kontinents eine marktbeherrschende Stellung einnimmt: Televisa. Außerdem beliefert Mexiko wie auch Brasilien die internationalen Märkte mit einer besonderen Gattung trivialer Fernsehfilme, den Telenovelas. Die Kulturindustrien, die diese Filme produzieren, stehen mit ihren Interessen den Hollywood-Konzernen sehr nahe, sie sind mit ihnen auch teilweise verflochten. Diese Widersprüche erklären durchaus die schwankende Haltung der Regierung. Wenn sie sich letztendlich doch eindeutig auf die Seite der Befürworter geschlagen hat, dann hängt dies sowohl mit dem kompromisslosen und unsensiblen Vorgehen der USA wie auch mit dem innenpolitischen Druck zusammen, dem die Regierung in dieser Frage ausgesetzt war.

2.4.2.3 Brasilien und die übrigen lateinamerikanischen Staaten

Im Verlauf der Verhandlungen wurde Brasilien immer mehr zu einem der Hauptkontrahenten der USA. Wie Mexiko ist Brasilien ein aufstrebendes Schwellenland mit mächtigen audiovisuellen Industrien. Dies erklärt, warum sich Brasilien zu Beginn der Verhandlungen recht vorsichtig der ökonomischen Problematik der Konvention annäherte. Zugleich aber machte die brasilianische Regierung deutlich, dass sie sich als Wortführer und Sachwalter der armen Länder des Südens versteht. Im Laufe der Verhandlungen wuchs sie immer mehr in diese Rolle hinein. Sie artikuliert zusammen mit der Gruppe der armen Entwicklungsländer die Forderungen nach einer gerechteren Struktur des kulturellen Austauschs und nach einer Verpflichtung der reichen Industrieländer, den Entwicklungsländern beim Aufbau heimischer Kulturindustrien und -institutionen materiell zu helfen. Mit diesen Forderungen konnte sie sich jedoch nur begrenzt durchsetzen. Die brasilianische Regierung setzte sich zudem vehement für die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Realisierung

der Konvention, wie sie in Artikel 11 festgelegt wird, ein. Wenn die lateinamerikanischen Staaten auf der Generalkonferenz eine bemerkenswert einmütige Haltung zugunsten des Konventionstextes angenommen haben, dann ist dies nicht zuletzt auch dem diplomatischen Geschick und der Haltung Brasiliens zu verdanken.²⁶

2.4.2.4 Die Europäische Union

Sowohl in den europäischen Institutionen wie auch in den meisten Mitgliedsstaaten gibt es einen wesentlichen Grundkonsens: die geschichtlich gewachsene kulturelle Vielfalt ist ein Wesensmerkmal der europäischen Identität, sie ist deshalb nicht nur erhaltens- und schützenswert, sie muss gefördert werden und im lebendigen Austausch zwischen den Nationen, Völkern und Regionen weiter entwickelt werden. Dieser Konsens wird von den Zivilgesellschaften weitgehend geteilt. Auf die Frage jedoch, wie diese Vielfalt am besten zu schützen und zu fördern sei, werden durchaus unterschiedliche Antworten gegeben. Wie bereits angedeutet, neigen vor allem die Regierungen der Niederlande, Großbritanniens und Dänemarks eher zu marktliberalen Positionen, während Deutschland und Frankreich mit ihren starken öffentlichen Kultureinrichtungen eher die kulturpolitische Verantwortung des Staates betonen. Es ist deshalb bemerkenswert, dass es zu einem Konsens kam, der es den Staaten der EU erlaubte auf den Verhandlungskonferenzen der Konvention mit einer Stimme zu sprechen. Dass es gelang, die Skeptiker und Kritiker umzustimmen und für das Projekt einer Konvention zu gewinnen, ist zum großen Teil der deutschen Regierung zu verdanken, die nach einer Phase des Zögerns die französischen Positionen unterstützte und gleichzeitig eine vermittelnde Rolle gegenüber den Kritikern und Skeptikern spielte. Festzuhalten bleibt, dass eine Mehrheit der EU-Staaten sich dezidiert für die Schaffung der Konvention aussprach. Allerdings ging es den meisten Regierungen um ein Abwägen ökonomischer und kultureller Interessen, wobei die ökonomischen, trotz gegenteiliger Bekundungen oft schwerer wogen als die kulturellen. Die in der Runde der EU-Staaten ausgehandelten Kompromissformeln waren für die Verhandlungen in der UNO von entscheidender Bedeutung. So geht etwa die Kompromissformel des Artikels 20 der Endfassung, die für die Stellung der Konvention zu anderen Verträgen, wie etwa zum GATS, gefunden wurde u. a. auf Vorschläge der EU zurück. Damit wurde bei den Verhandlungen

²⁶ Eine wichtige Rolle spielten hier auch die Regierungen von Peru, Venezuela, Kolumbien, sowie einiger karibischer Staaten wie Santa Lucia und Jamaika.



zweifellos ein Durchbruch erreicht, wie aber letztlich solche Kompromisslösungen greifen werden, ist noch nicht abzusehen. Es bleibt zu befürchten, dass die Konvention auf diese Weise eher geschwächt wird. Dieselbe Befürchtung gilt auch für das in der Konvention festgeschriebene Verhältnis von Rechten und Pflichten: im Verlauf der Verhandlung wurden die den Rechten der souveränen Staaten korrelierenden Abschnitte über die nationalen und internationalen Pflichten erheblich abgeschwächt, hier lagen starke ökonomische Interessen der EU-Länder in der Waagschale.

Zahlreiche nationale Parlamente der EU-Staaten wie auch das Europäische Parlament haben sich mehrheitlich für eine wirksame und verbindliche Konvention ausgesprochen. Auch die Europäische Kommission hat sich für sie ausgesprochen. Zugleich aber bringt sie immer wieder die Bolkestein-Direktive zur Liberalisierung der Dienstleistungen ins Spiel, deren Anwendung im kulturellen Bereich wesentliche Ziele und Zwecksetzungen der Konvention unterlaufen würde. Die Frage, wie ernst die Kommission es mit ihrer Zustimmung zur Konvention meint, bleibt unbeantwortet. Der politische Kurs der EU in Sachen kultureller Vielfalt ist durchaus weniger gefestigt, als es nach den Verlautbarungen den Anschein hat. Es bleibt abzuwarten, wie sich die europäische Politik nach der Ratifizierung der Konvention durch die nationalen Parlamente entwickeln wird.

Dass die EU auf den Verhandlungskonferenzen der UNESCO durch einen einzigen Sprecher, den Botschafter des Landes, das jeweils die Ratspräsidentschaft innehat, vertreten war, ist ein diplomatisches Novum, das durchaus das Gewicht und den Einfluss der 25 Mitgliedsstaaten in den Verhandlungen verstärkt hat. Auch die Konsensbildung wurde hierdurch gefördert. Andererseits verstärkte sich durch diese Vorgehensweise der Zwang zum Kompromiss, der zuweilen Ergebnisse auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zustande brachte. Gerade die profiliertesten Vertreter einer starken Konvention wurden durch die EU-Konzertation schon vor den eigentlichen Verhandlungen zu starken Konzessionen bewegt.

2.4.2.5 Osteuropäische Staaten, Russische Föderation, asiatische Staaten

Russland und andere osteuropäische Staaten haben sich bei den Verhandlungen in verhältnismäßiger Nähe zu den EU-Staaten bewegt. Die russische Verhandlungsführung war sehr geschickt und konnte in schwierigen Situationen gut vermitteln. Indien, das mit seiner potenten Filmindustrie genau wie Mexiko und Brasilien starke

globale Wirtschaftsinteressen hat, näherte sich im Verlauf der Verhandlungen der brasilianischen Position, hielt sich jedoch bedeckter als Brasilien. In den entscheidenden Verhandlungsphasen, als sich die Auseinandersetzung mit den USA verschärfte, beteiligte sich Indien ebenfalls sehr engagiert als einflußreicher Repräsentant der Mehrheit. Die Motive Chinas, sich auf die Seite der Befürworter zu begeben, sind wohl eher taktischer und machstrategischer Natur. Im eigenen Herrschaftsbereich unterdrückt der chinesische Staat massiv kulturelle Minderheiten, wie etwa die Tibeter. Das chinesische Verständnis von kultureller Vielfalt ist denn auch etwas anderer Natur, wie das der meisten anderen Länder – nicht nur der westlichen.

Einige asiatische Staaten, wie Thailand, Korea und die Philippinen, stehen unter starkem Einfluss der USA oder verfolgen spezifische Interessen, die ungetrübte Beziehungen zu den USA voraussetzen. Diese Staaten waren zwar nicht gegen die Konvention, teilten auch nicht unbedingt die Position der Vereinigten Staaten oder Australiens, enthielten sich jedoch bei entscheidenden Abstimmungen der Stimme. Bemerkenswert war der bereits erwähnte Positionswechsel Japans, das sich nicht zusammen mit den USA in die politische Isolation begeben wollte. Dass dieser Positionswechsel ohne Gesichtsverlust stattfinden konnte, lag nicht zuletzt auch am diplomatischen Geschick der Wortführer der Mehrheit, wie etwa Brasilien oder der Europäischen Union.

2.4.2.6 Staaten der islamischen Welt

Von den Staaten der islamischen Welt machten während der Verhandlungen vor allem Saudi-Arabien und Ägypten von sich reden. Nach dem Verständnis dieser Regierungen sollte die Konvention auch zur Abwehr von kulturellen Einflüssen dienen, die der islamischen Werteordnung zuwiderlaufen. Dabei beriefen sie sich auf den Respekt vor der Verschiedenheit der Kulturen. Ägypten ging sogar soweit, von der Konvention zu fordern, dass sie ausdrücklich staatliche Zensurmaßnahmen zuließe, um kulturelle Inhalte und Ausdrucksformen, die einer solchen Werteordnung widersprächen, zu unterbinden. Solche Vorschläge stießen bei allen übrigen Staaten auf einhellige Ablehnung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die anderen islamisch geprägten Staaten, ja sogar die islamistische Regierung des Iran sich mit solchen Interventionen zurückhielten oder sich von ihnen mehr oder minder direkt distanzieren.

3. Bemerkungen zum Text der verabschiedeten Konvention

Ein detaillierter kritischer Kommentar des verabschiedeten Konventionstextes würde den Rahmen dieser Einleitung sprengen. Die Vertragsmaterie ist außerordentlich schwierig, sie impliziert ein dichtes, widersprüchliches Gefüge von kulturellen, politischen und ökonomischen Sachverhalten, die eine intensive und sorgfältige Analyse erfordern. Wir sind uns jedoch sicher, dass im Laufe des Jahres 2006 eine größere Anzahl ernsthafter, detaillierter kritischer Kommentare des verabschiedeten Konventionstextes erscheinen werden. Aus diesem Grunde werden wir uns im Zusammenhang dieser Einleitung auf die kurze Erörterung einiger weniger Aspekte beschränken, die uns wesentlich erscheinen.

Zu den wichtigsten positiven Verhandlungsergebnissen, die sich im Vertragstext niedergeschlagen haben, gehören aus unserer Sicht vor allem folgende Punkte:

- a) Die Anerkennung der spezifischen Natur kultureller Güter und Dienstleistung. Güter dieser Kategorie dürfen nicht nur als bloße kommerzielle Ware angesehen werden, sondern müssen auch als Vektor von Identitäten, Werten und Sinnzusammenhängen betrachtet werden;
- b) die Technologieneutralität der Definition kultureller Güter und Dienstleistungen;²⁷
- c) das souveräne Recht der Staaten, diejenigen Kulturpolitiken zu beschließen und umzusetzen, die sie zur Erhaltung und zur Entwicklung aller Kulturen für notwendig halten;
- d) die Unterstützung der Kulturindustrien in den Entwicklungsländern;
- e) die Regelung, nach der die Konvention gegenüber anderen internationalen Verträgen, insbesondere gegenüber den Handelsverträgen nicht untergeordnet ist (Artikel 20);
- f) die explizite Verknüpfung der Konvention mit den Menschenrechten, die den menschenrechtswidrigen Missbrauch der Konvention ausschließt;

²⁶ Unter Technologieneutralität wird die Allgemeingültigkeit der Definition kultureller Güter und Dienstleistung und der ihnen entsprechenden kulturellen Ausdrucksformen unbeschadet ihrer technischen Realisierung verstanden. Die Technologieneutralität garantiert, dass bestimmte besonders profitträchtige Medienträger, wie etwa digitale Träger, nicht aus der Konvention ausgeklammert werden können.

- g) die in Artikel 11 garantierte Einbeziehung der Zivilgesellschaften in die Verwirklichung der Konvention;
- h) die in Artikel 13 festgeschriebene Integration der Kultur in die nachhaltige Entwicklung;
- i) die Einrichtung eines internationalen Fonds zum Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt, der den Entwicklungsländern zugute kommen soll;
- j) das Prinzip der gleichen Würde aller Kulturen;
- k) der Schutz und die Förderung der indigenen Kulturen, sowie der Schutz kultureller Minderheiten;
- l) das Prinzip der Interkulturalität, das sich auf die Koexistenz und das Zusammenwirken verschiedener Kulturen bezieht, sowie auf die Möglichkeit der Hervorbringung kultureller Ausdrucksformen, die im Dialog und gegenseitigen Respekt gemeinsam getragen werden. Dieses Prinzip ist Grundlage der schöpferischen Zusammenarbeit zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen und als solches ein Grundprinzip internationaler kultureller Zusammenarbeit. Von besonderer Wichtigkeit ist es für den gesellschaftlichen und politischen Zusammenhalt in plurikulturellen Ländern. Es ist ein Grundprinzip kultureller Friedensarbeit;
- m) die Einbeziehung der Sprachenvielfalt in die Konvention;
- n) der explizite Schutz und die Förderung öffentlicher kultureller Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken und öffentlicher Theater.

Diesen positiven Punkten stehen jedoch eine gewichtige Anzahl von Verhandlungsergebnissen gegenüber, die unseres Erachtens kritisch beurteilt werden müssen.

- a) Der zentrale definitorische Begriffsapparat geht von einer harmonischen Komplementarität der ökonomischen und der kulturellen Dimension kultureller Ausdrucksformen aus. Wie wir bereits erwähnten, sieht die Wirklichkeit viel widersprüchlicher und dissonanter aus. Die juristischen Begriffsalgorithmen, die zwischen kultureller und wirtschaftlicher Dimension vermitteln sollen, haben den Völkerrechtlern, die unter dem Zwang standen, sie entwickeln zu müssen, viel Arbeit abverlangt. Die Arbeit der Rechtsgelehrten ist deshalb als Pioniertat zu würdigen. Allerdings sind die Prämissen, auf denen sie gründet, durchaus kritisierbar.
- b) Wie an anderer Stelle bereits angedeutet wurde, sind die den Rechten der Staaten gegenüberstehenden Pflichten, die in dem Expertenentwurf stark formuliert waren, durch sehr viel



schwächere Formulierungen ersetzt worden. Dies gilt gleichermaßen für die nationalen, wie für die internationalen Pflichten. Hierdurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten, das die Wirkung der Konvention einschränkt. Der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt werden in der Endfassung sehr viel mehr dem guten Willen der Regierungen überlassen, als im Vorentwurf. Auf diese Art und Weise ist das Unterlaufen der Konventionsziele durch marktliberale Politiken erleichtert worden. Im Bereich der internationalen Kooperationen, besonders im Hinblick auf die Ungleichheiten im kulturellen Austausch zwischen armen und reichen Ländern, lässt die Aufweichung der Verpflichtung negative Konsequenzen befürchten. Viele Entwicklungsländer zeigten sich über die Verhandlungsergebnisse enttäuscht. Die von einigen NGO's, insbesondere von der Internationalen Liga der Menschenrechte geäußerte Befürchtung, dass die Konvention eher deklamatorische Bedeutung haben könnte, ist auch nach Annahme der Konvention nicht von der Hand zu weisen.

- c) Sanktionsmöglichkeiten bei Vertragsverletzung sind weder im Expertenentwurf, noch in der Endfassung vorgesehen. Sie wären bei den derzeitigen weltpolitischen Kräfteverhältnissen auch nicht durchsetzbar gewesen. Allerdings schwächt die Abwesenheit von Sanktionen die bindende Kraft der Konvention, vor allem wenn man bedenkt, dass die Welthandelsorganisation über starke Sanktionsmöglichkeiten verfügt. Das hieraus entstehende Ungleichgewicht schwächt die Stellung der Konvention gegenüber anderen internationalen Verträgen, insbesondere gegenüber den Handelsverträgen der WTO.
- d) Die Überwachungsmechanismen der Konvention sind in der Endfassung erheblich reduziert worden. Eine große Mehrheit der Staaten nahm hier starke Korrekturen am Expertenentwurf vor. Ob die in der Endfassung vorgesehenen Beobachtungsstrukturen zur analytischen Erfassung der Entwicklung der weltweiten kulturellen Vielfalt geeignet sind, bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang sind die großen zivilgesellschaftlichen Netzwerke und internationalen Organisationen zu großer Wachsamkeit aufgefordert, um in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich relevante Informationen zu sammeln, zu analysieren und an die UNESCO weiterzureichen. Dies ist ein neuer Aufgabenbereich, der erhebliche organisatorische und inhaltliche Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene erfordern wird.

- e) Ob die eher konsensuell geprägten Schlichtungsmechanismen greifen werden, wird die Zukunft zeigen. Auch in diesem Punkt ist einige Skepsis angebracht.

Alles in allem wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob die Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt ein wirksames Gegengewicht zu den negativen Folgen der Globalisierung sein wird, oder ob die vielfach in der internationalen Presse geäußerte Befürchtung, dass es sich hier um ein ziemlich zahnloses Regelwerk handelt, gerechtfertigt ist.

Die Auseinandersetzung um die Zukunft der Kultur unter den Bedingungen der globalisierten Märkte hat gerade erst begonnen. Die Verabschiedung der Konvention hat die bestehenden Probleme noch nicht geregelt. Ob und wie weit sie zur Lösung dieser Probleme beitragen kann, wird die Zukunft zeigen. Es besteht also kein Anlass, die Hände in den Schoß zu legen. Dies gilt gleichermaßen für die Staaten wie für die Zivilgesellschaften.

Übersicht der Dokumente auf der CD-Rom

Teil I – Kulturkritische Einleitung

- I.1 Pierre Bourdieu: Kultur in Gefahr
- I.2 Ivan Bernier: Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt
- I.3 Joost Smiers: Artistic Expression in a Corporate World
- I.4 Tyler Cowen: In Praise of Commercial Culture

Teil II – Position der Zivilgesellschaft

a) Positionen aus der internationalen Diskussion

- Ila.1 Resolution ITI Weltkongress
- Ila.2 Comité de vigilance pour la diversité culturelle: Positionspapier zu einem internationalen Vertrag über die kulturelle Vielfalt
- Ila.3 The Louvre Declaration
- Ila.4 Manifest der Berufsverbände- und -organisationen im Kulturbereich
- Ila.5 Declaration of the professional organizations from the cultural milieu of the Americas
- Ila.6 Australian Coalition for Cultural Diversity
- Ila.7 Open Letters from Artists / Advancing Cultural Diversity
- Ila.8 Draft INCD

b) Positionen aus der deutschen Zivilgesellschaft

- Ilb.1 Rede Manfred Beilharz
- Ilb.2 Cancun-Erklärung
- Ilb.3 Argumenteleitfaden der DUK / Koalition Kulturelle Vielfalt
- Ilb.4 Dieter Welke: Anmerkungen Argumenteleitfaden
- Ilb.5 Fritz Pleitgen: Kulturelle Vielfalt weltweit schützen
- Ilb.6 Dieter Welke: Hausaufgaben
- Ilb.7 Kulturrat: Anmerkungen
- Ilb.8 Max Fuchs: Kulturelle Vielfalt, der Welthandel und der Staat

Teil III – Positionen von Staaten und Staatengruppen

USA

IIIa.1 US Principles

Deutschland

IIIb.1 Wilfried Grolig: Das UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt

IIIb.2 Wolfgang Thierse: Interkultureller Dialog

IIIb.3 Sigrid Skarpelis-Sperk: Historischer Parlamentsvorbehalt beim EU-Angebot an die WTO

IIIb.4 Bundestagsdebatte: Der aktuelle Begriff

IIIb.5 Bundestag: Antrag

Frankreich – Frankophonie

IIIc.1 Discours de M. Jaques Chirac

IIIc.2 A Draft International Legal Instrument-Rationale

IIIc.3 Propositions de la France dans la perspective de la Convention générale de l'UNESCO

IIIc.4 Session inaugurale du Haut Conseil de la Francophonie

IIIc.5 Déclaration de Cotonou

IIIc.6 Déclaration de Beyrouth

INCP

IIId.1 Strategic options for a new international instrument on Cultural Diversity

IIId.2 Rational for Ministers

IIId.3 Executive Summary: Cultural Diversity in Developing Countries

IIId.4 Options and Issues for the Implementation of an Instrument

IIId.5 Draft International Convention on Cultural Diversity

EU

IIIe.1 Bericht über die Erhaltung und die Förderung der kulturellen Vielfalt; Europäisches Parlament

IIIe.2 Brixen-Erklärung

IIIe.3 Mitteilung der Kommission

IIIe.4 Lamy: Zweites Internationales Treffen der Kulturwirtschaft

IIIe.5 Stellungnahme des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten

IIIe.6 Unterstützung der VRE

OAS

IIIff.1 Culture as an engine for economic growth

IIIff.2 Declaration of Mexico

IIIff.3 Civil Society's Perspectives

IIIff.4 Plan of Action of Mexico

Afrikanische Union

IIIgg.1 Décision sur l'élaboration et la mise en place

IIIgg.2 La Diversité Culturelle dans les Pays en Développement

	G8
IIIh.1	G8 Communiqué Okinawa 2000 Gemeinsame Erklärungen
IIIi.1	Iième Colloque des Trois Espaces Linguistiques
IIIi.2	Déclaration mexique
IIIi.3	Saarbrücker Erklärung
Teil IV – Die Konvention	
	UNESCO-Dokumente
IVa.1	UNESCO-Studie: UNESCO and the Issue of Cultural Diversity
IVa.2	Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt
IVa.3	32. Generalkonferenz: Desirability of Drawing up
IVa.4	Vorläufiger Entwurf eines Übereinkommens
	Gutachten
IVb.1	Yusuf Gutachten / UNESCO: Possible Ways of Dealing with the Question of the Relationship between...
IVb.2	Bernier Gutachten: Preliminary Draft
	Berichte
	Expertenberichte: Report 1 bis 3
IVc.1	Report 1st Meeting of Experts
IVc.2	Report 2nd Meeting of Experts
IVc.3	Report 3rd Meeting of Experts
IVc.4	Bericht von der ersten zwischenstaatlichen Expertenkonferenz
IVc.5	Bericht von der zweiten zwischenstaatlichen Expertenkonferenz
IVc.6	Bericht von der dritten zwischenstaatlichen Verhandlungsrunde
IVc.7	Bericht von der 33. Generalkonferenz der UNESCO
	Stellungnahmen der NGOs
IVd.1	ITI Weltkongress: Remarks, Observations and Propositions Concerning the Draft Convention
IV.d.2	Internationale Liga für Menschenrechte
IV.d.3	Comité de Liaison
	Stellungnahmen der USA
IVe.1	Final Statement of the US Delegation
IVe.2	Letter Condoleeza Rice
IVe.3	Intervention Louise V. Oliver
	Die Konvention
IVf.1	Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions



Annotationen der Beiträge auf der CD-Rom

1a 1

Pierre Bourdieu – Kultur in Gefahr (09/2000)

Der Sozialwissenschaftler Bourdieu warnt in seinem eindringlichen Plädoyer für die Autonomie der Kunst vor der fortschreitenden Vereinnahmung des Kultursystems durch neoliberale Kräfte und Strukturen. Er stellt der wirtschaftlichen Globalisierung das Konzept einer kulturellen Internationalisierung entgegen und problematisiert die Zurückhaltung betroffener Kulturschaffender als Folge ihres längst in Frage gestellten autonomen Selbstverständnisses.

Quelle: www.mip.at

1a 2

Ivan Bernier – Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt (2004)

Der kanadische Autor, Mitglied der Expertengruppe zur Ausarbeitung der UNESCO-Konvention, fasst die Ursprünge der politischen Debatte um die kulturelle Vielfalt zusammen und geht dabei auf die Positionen verschiedener Staatengruppen sowie die auf Rolle der UNESCO und der Zivilgesellschaften ein.

Quelle: Société Suisse des Auteurs (SSA) Sonderdruck 3/2004; www.ssa.ch

1a 3

Joost Smiers – Artistic Expression in a Corporate World (02/2004)

Eine umfassende Argumentation bezüglich der Notwendigkeit, kulturpolitische Belange aus der Verhandlungsmasse der WTO auszuschließen und der Zuständigkeit einer nicht kommerziell orientierten Instanz mit eigenem, rechtlich bindenden Regelwerk zuzuschreiben.

Quelle: www.hku.nl

1a 4

Tyler Cowen – In Praise of Commercial Culture: Introduction (1998)

In der Einleitung zu seinem Buch legt der in die UNESCO-Expertengruppe zur Ausarbeitung der Konvention berufene US-Amerikaner seine kulturoptimistische Perspektive dar, der zufolge die Kommerzialisierung des kulturellen Sektors kreatives Potential fördere, anstatt die kulturelle Vielfalt zu bedrohen.

Quelle: www.gmu.edu/jbc/Tyler/

Ila 1

Resolution des 30. Weltkongresses des ITI (04.06.2004)

Die Vollversammlung des ITI Weltkongresses in Tampico (Mexiko) erklärt in dieser Resolution ihre Unterstützung des Projektes einer Konvention zu kulturellen Vielfalt, wobei vor allem die Notwendigkeit des rechtlich bindenden Charakters und eines den WTO-Abkommen gleichwertigen Status betont werden. Zur Begleitung des Entstehungsprozesses wird die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe vorgeschlagen.
Quelle: impuls 02/2004; www.iti-germany.de

Ila 2

Positionspapier des Comité de Vigilance pour la Diversité Culturelle (11/2002)

Das französische „Wachsamkeitskomitee für die Kulturelle Vielfalt“ setzt sich im Zusammenhang der Forderung eines Vertrages zur kulturellen Vielfalt im nationalen wie internationalen Bereich auch mit den konkreten Fragen des rechtlichen Status eines solchen Instrumentes sowie der Zuständigkeit bestehender Organisationen auseinander. Das Papier war der offizielle Beitrag der französischen Delegation zum Zweiten Internationalen Treffen der kulturellen Fachorganisationen vom 2.-4. Februar 2003 in Paris.
Quelle der dt. Übersetzung: www.utopieprojekt.de

Ila 3

The Louvre Declaration (04.02.2003)

Die Erklärung des Zweiten Internationalen Treffens von Berufsorganisationen im Kulturbereich beinhaltet neben der Formulierung eigener Prinzipien zum Schutz der Kultur vor marktwirtschaftlicher Dominanz einen direkten Appell an die Staaten, die kulturelle Vielfalt und insbesondere die schnellstmögliche Schaffung einer bindenden Konvention zu fördern, letzteres unter Einbeziehung der Berufsverbände.
engl. / Quelle: www.incd.net

Ila 4

Manifest der Berufsverbände und -organisationen im Kulturbereich (11/2002)

Die Vertreter der französischen Berufsverbände der verschiedenen kulturellen Disziplinen fordern in ihrem Manifest Maßnahmen, die der gesellschaftlichen Sonderstellung der Kultur gerecht werden und ihre Unterordnung unter die Liberalisierungstendenzen des Marktes verhindern.
Quelle: www.utopieprojekt.de, Übersetzung: Dieter Welke

Ila 5

Declaration of the professional organizations from the cultural milieu of the Americas (12.07.2002)

Auch die Berufsverbände der amerikanischen Staaten warnen anlässlich des Ersten Treffens der Kulturminister und -beauftragten im Rahmen des CIDI ihre Regierungen vor liberalisierungsfördernden Zugeständnissen und betonen das Recht und die Pflicht der Staaten, durch eine eigenständige Kulturpolitik die kulturelle Vielfalt zu sichern.
engl. / Quelle: www.oas.org

Ila 6

ACCD – Australia - US Free Trade Agreement Briefing (08.10.2003)

Die Australian Coalition for Cultural Diversity warnt in ihrer Stellungnahme zum australischen Freihandelsabkommen mit den USA vor den kaum absehbaren Folgen von Zugeständnissen, insbesondere bezüglich der „standstill“-Vereinbarung und des Handels mit elektronischen Produkten. Im Anhang finden sich verschiedene Statistiken zur australischen Medienlandschaft.
engl. / Quelle: www.awg.com.au

Ila 7

An Open Letter from Artists (12.09.2003)

Die unterzeichnenden internationalen Künstler verschiedenster Disziplinen warnen in diesem Dokument vor einer globalen Monokultur als Folge der Behandlung von Kultur als Ware. Vor diesem Hintergrund appellieren sie an die zuständigen Entscheidungsträger, eine Konvention zur kulturellen Vielfalt durchzusetzen.
engl. / Quelle: www.incd.net

Ila 8

INCD – Proposed Convention on Cultural Diversity (2003)

Als eine der Vorreiterorganisationen in der Bewegung zur Entwicklung eines Vertrages über die Vielfalt der Kulturen hat das „International Network for Cultural Diversity“ einen eigenen Konventionsentwurf in die Debatte eingebracht. Dieser zeichnet sich u.a. durch die Festschreibung konkreter Verpflichtungen für die unterzeichnenden Staaten sowie durch eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaften aus.
engl. / Quelle: www.incd.net

Ilb 1

Dr. Manfred Beilharz – ITI Erklärung vor der bundesweiten Koalition zur kulturellen Vielfalt (14.06.04)

In seiner Rede vor der bundesweiten Koalition zur kulturellen Vielfalt der deutschen UNESCO-Kommission erläutert der Präsident des Zentrum Bundesrepublik Deutschland und Weltpräsident des Internationalen Theaterinstitutes die spezifische Situation des Theaters im Kontext der Globalisierung und formuliert konkrete Anforderungen an ein Abkommen zur kulturellen Vielfalt. Besonderes Augenmerk schenkt er schließlich der Problematik der deutschen Theaterlandschaft.
Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstitutes

Ilb 2

Erklärung von Cancún zur Kulturellen Vielfalt (09/2003)

Die anlässlich der 5. Ministerkonferenz der WTO in Mexiko von ARD, der Heinrich Böll Stiftung, dem Deutschen Kulturrat sowie dem INCD unterzeichnete Erklärung ist ein Appell an die Mitglieder der WTO, den Schutz der kulturellen Vielfalt in ihren Verhandlungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und zu fördern.
Quelle: www.kulturrat.de

IIb 3

Argumentationsleitfaden Kulturelle Vielfalt der Bundesweiten Koalition (13.12.05)

Die Bundesweite Koalition zur kulturellen Vielfalt fasst in diesem Dokument ihre Arbeitsergebnisse zusammen. Eingegangen wird neben den Besonderheiten der deutschen und europäischen Kulturlandschaft und den Grundprinzipien eines UNESCO-Abkommens u.a. auf die Fragen seines Stellenwertes und seiner Auswirkungen sowie des Doppelcharakters kultureller Produktionen.

Quelle: www.unesco.de

IIb 4

Dieter Welke – Anmerkungen zur Zusammenfassung des „Kick-Off“-Meetings der Deutschen UNESCO-Kommission

Für das deutsche Zentrum des Internationalen Theaterinstituts fügt Dieter Welke dem obigen Argumentationsleitfaden einige Hinweise hinzu: Neben dem Insistieren auf Kontroll-, Sanktions- und Schlichtungsmechanismen betreffen diese hinsichtlich des Theaters die Beachtung der sozialen Situation der Künstler sowie die Problematisierung marktwirtschaftlicher Entwicklungen im Festivalwesen wie in der Theaterlandschaft allgemein.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IIb 5

Fritz Pleitgen – Kulturelle Vielfalt weltweit schützen (2003)

Der Intendant des WDR setzt sich kritisch mit dem Fortschreiten der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und dessen Folgen für die kulturelle Vielfalt im allgemeinen sowie insbesondere für das deutsche Rundfunksystem auseinander.

Quelle: ARD-Jahrbuch 2003; www.coalitionsuisse.ch/doss

IIb 6

Dieter Welke – Hausaufgaben

Die „Gedanken zur Schaffung eines Diskussionsforums und einer Arbeitsgruppe zu einem künftigen UNESCO-Vertrag über den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt“ des Regisseurs und Dramaturgen Dieter Welke, eine gründliche Analyse der aktuellen Problemfelder in der deutschen Theaterlandschaft, dienten als Beitrag zum Kick-off Meeting für die bundesweite Koalition kulturelle Vielfalt.

Quelle: www.utopieprojekt.de

IIb 7

Anmerkungen des deutschen Kulturrates zum vorläufigen Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen (24.10.2004)

Der deutsche Kulturrat spricht sich bezüglich des vorläufigen Entwurfes vom Juli 2004 gegen die Übergabe des deutschen Verhandlungsmandats an die EU sowie für eine symmetrischere Beziehung in den Verhandlungen von UNESCO und WTO aus. Auf inhaltlicher Ebene werden u.a. die völkerrechtliche Wirksamkeit, die Kulturverträglichkeitsklausel sowie die Einbindung digitaler Verbreitung in die Konvention gefordert.

Quelle: www.unesco.de

IIIb 8

Prof. Dr. Max Fuchs – Kulturelle Vielfalt, der Welthandel und der Staat (17.01.2005)

Der Vorsitzende des deutschen Kulturrates widmet sich in seiner Rede anlässlich des dritten Fachgespräches zur UNESCO-Konvention zum Schutz kultureller Vielfalt der diffizilen Thematik des deutschen Diskussionsprozesses zur Konvention und stellt diese in Zusammenhang mit der kulturpolitischen Landschaft der Bundesrepublik.
Quelle: www.unesco.de

IIIa 1

UNESCO Convention on Cultural Diversity: US Principles (11/2004)

Die USA legen in diesem Dokument ihre Leitlinie für die Verhandlungen um die Konvention fest: kulturelle Vielfalt müsse im Einklang mit den Herausforderungen der Globalisierung gefördert werden, und zwar auf liberalen Grundsätzen wie dem „free flow of ideas“ basierend, die wiederum in den Menschenrechten verankert seien.
Quelle: www.unesco.org

IIIb 1

Wlfrried Grolig – Das UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt (01/2004)

Der Leiter der Kultur- und Bildungsabteilung im Auswärtigen Amt spricht sich in seiner Stellungnahme zur Gestaltung des UNESCO-Übereinkommens in „Politik und Kultur“ gegen unangemessenen staatlichen Protektionismus aus und schreibt marktwirtschaftlicher Regulierung auch im Kulturbereich eine effizienzfördernde Wirkung zu. In den Verhandlungen sei daher ein Abwägen von bewahrenden und liberalisierenden Maßnahmen notwendig.
Quelle: Politik und Kultur 01/04

IIIb 2

Wolfgang Thierse – Interkultureller Dialog (04/2002)

Der damalige Bundestagspräsident wirbt in seinem in „Politik und Kultur“ erschienenen Beitrag für eine differenzierte Betrachtung der kulturellen Internationalisierungsprozesse im Zeitalter der Globalisierung. Die politische Steuerung des Weltmarktes durch soziale Prinzipien beschreibt er als Bedingung für vielschichtige und friedliche kulturelle Entfaltung.
Quelle: Politik und Kultur 04/02

IIIb 3

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk – Historischer Parlamentsvorbehalt beim EU-Angebot an die WTO (25. 03.2003)

Die Sprecherin der Arbeitsgruppe Weltwirtschaft und Globalisierung der SPD-Bundestagsfraktion, formuliert anlässlich des deutschen Parlamentsvorbehaltes gegenüber der EU die Bedenken und Forderungen des Bundestages hinsichtlich der (Informations-) politik der EU in den GATS-Verhandlungen.
Quelle: www.spdfraktion.de

IIIb 4

Der aktuelle Begriff: Kulturelle Vielfalt (05.01.2004)

Die Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Begriff der kulturellen Vielfalt bietet eine kompakte Übersicht der für die nationale wie internationale Diskussion relevanten politischen Positionen und Instanzen.

Quelle: www.bundestag.de/aktuell

IIIb 5

Bundestagsantrag (05.05.2004)

Der am 05.05.2004 von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag gestellte Antrag fordert die Unterstützung der Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt seitens des Parlaments.

Quelle: www.bundestag.de

IIIc 1

M. Jaques Chirac – Discours à l'ouverture de la 31e Conférence Générale de l'UNESCO (15.10.2001)

Der französische Präsident Jacques Chirac hebt anlässlich der Eröffnung der 31. UNESCO-Generalkonferenz vor dem Hintergrund der in weiten Teilen der Welt herrschenden Armut, Ungerechtigkeit und Bildungsdefizite die Bedeutung einer Förderung von Völkerverständigung auf der gemeinsamen Basis universeller humanistischer Werte hervor. Er fordert von allen Parteien eine von Respekt, Selbstkritik und Selbstachtung geprägte Haltung.

frz. / Quelle: www.coalitionfrancaise.org

IIIc 2

A Draft International Legal Instrument on Cultural Diversity – Rationale

In diesem Dokument wird die Leitlinie der Frankophonie in den Verhandlungen um die Konvention festgeschrieben. Dabei handelt es sich zum einen um die Vermeidung weiterer Zugeständnisse zur kulturellen Liberalisierung. Des weiteren soll der Schutz der kulturellen Vielfalt vor der Bedrohung durch den freien Handel gesetzlich verankert werden, wobei die UNESCO als verantwortliche Institution für dieses dringliche Anliegen genannt wird.

engl. / Quelle: agence.francophonie.org/diversiteculturelle/

IIIc 3

Propositions de la France dans la perspective de la Convention Générale de l'UNESCO (18.07.2003)

Die Vorschläge Frankreichs in Vorbereitung der 32. UNESCO-Generalkonferenz setzen sich mit dem Gegenstand und Referenzrahmen der Konvention, ihren Grundsätzen, ihrer Beziehung zu anderen Rechtsinstrumenten sowie mit Fragen der konkreten Umsetzbarkeit auseinander. Betont wird der Rückgriff dieser Überlegungen auf die umfassende Arbeit des INCP zum Thema der Konvention.

frz. / Quelle: agence.francophonie.org/diversiteculturelle

IIIc 4

Session inaugurale du Haut Conseil de la Francophonie (19.-20.01.2004)

In seiner ersten Sitzung beschäftigt sich der Hohe Rat der Frankophonie u.a. mit dem vermeintlichen Widerspruch zwischen dem Engagement für die kulturelle Vielfalt und der Selbstdefinition der Frankophonie als einheitlichem Sprachraum, welche die kulturelle Vielfalt ihrer Regionen scheinbar negiert. Zudem wird die Problematik der Beziehungen zu Frankreich sowie zu nicht-frankophonen Ländern erörtert.
frz. / Quelle: agence.francophonie.org/diversiteculturelle

IIIc 5

Déclaration de Cotonou: Extrait (15.06.2001)

Dieser Auszug aus der Erklärung von Cotonou, als Abschluss der dritten Ministerkonferenz der Frankophonie zur Kultur entstanden, unterstreicht die Notwendigkeit, von Liberalisierungsverpflichtungen im Kulturbereich abzusehen, und betont die Absicht, die Schaffung eines universellen Rechtsinstrumentes zu unterstützen.
frz. / Quelle: www.francophonie.org/publications/textes

IIIc 6

Déclaration de Beyrouth: Extrait (20.10.2002)

Auch die Regierungschefs der frankophonen Länder erklären auf ihrer 9. Konferenz ihr Beharren auf dem Recht zur freien Gestaltung der Kulturpolitik und verurteilen die Unterordnung kultureller Güter und Dienstleistungen unter marktwirtschaftliche Verfahrensweisen. Zudem wird die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Beteiligung an der Ausarbeitung einer internationalen Konvention beschlossen.
Quelle: www.francophonie.org/publications/textes

IIId 1

Strategic Options for a New International Instrument on Cultural Diversity (14.-16.10.2002)

Das Special Policy Research Team (SPRT) widmet sich in seiner Diskussionsvorlage für das Jahrestreffen des INCP der Frage der institutionellen Anbindung der Konvention zur kulturellen Vielfalt. In diesem Zusammenhang werden drei Optionen erörtert: Die Integration in die WTO-Rechtsinstrumente, die Einbindung in die UNESCO und der Status als eigenständiges, institutionsunabhängiges Regelwerk.
engl. / Quelle: www.incp-ripc.org

IIId 2

Rational for Ministers (05-06.02. 2003)

Die Arbeitsgruppe zu Kultureller Vielfalt und Globalisierung des INCP formuliert anlässlich ihres Ministertreffens die Notwendigkeit eines gesetzlich bindenden Instruments zum Schutz der Kultur vor der Bedrohung durch die fortschreitende Globalisierung. Zudem bekräftigt sie die Zuständigkeit der UNESCO, die als universelle Organisation im Kulturbereich die einzig legitime Autorität für eine solche Aufgabe innehat.
engl. / Quelle: www.incp-ripc.org

III d 3

Cultural Diversity in Developing Countries: The Challenges of Globalization (14.-16.10.2002)

Das Executive Summary der INCP-Versammlung in Südafrika setzt sich mit der besonderen Bedeutung der Frage der kulturellen Vielfalt für die Entwicklungsländer auseinander und analysiert die spezifischen Anforderungen, die die internationale Kulturpolitik bewältigen muss, um die Folgen der Globalisierung in diesen Ländern zu steuern sowie eigene kulturelle Strukturen zu fördern und zu schützen.
engl. / Quelle: www.incp-ripc.org

III d 4

Options and Issues for the Implementation of an Instrument: Depositary, Mechanism and Strategy (06/2002)

Eine Zusammenstellung dreier Studien, die Möglichkeiten der institutionellen Anbindung der Konvention untersuchen, und zwar in Bezug auf die WTO, die UNESCO und die Option eines eigenständigen Status. Zudem findet sich hier ein Vergleich mit den bereits bestehenden Rechtsinstrumenten angrenzender Gegenstandsbereiche.
engl. / Quelle: www.incp-ripc.org

III d 5

Draft International Convention on Cultural Diversity by the Working Group on Cultural Diversity and Globalisation (29.07.2003)

Der Konventionsentwurf der Arbeitsgruppe zu kultureller Vielfalt und Globalisierung des INCP ist neben dem Vorschlag des INCD eines der wesentlichen Referenzdokumente in der Debatte zur konkreten Formulierung der Konvention zur kulturellen Vielfalt.
engl. / Quelle: www.incp-ripc.org

III e 1

Bericht des Europäischen Parlaments über die Erhaltung und die Förderung der kulturellen Vielfalt (15.12.2003)

Der von der Abgeordneten Christa Prets erstattete Bericht enthält den Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt, in dem die Rolle der europäischen Regionen sowie die von UNESCO und Europarat präzisiert werden, sowie eine Begründung, die sich auch mit der allgemeinen Position der EU zum Thema auseinandersetzt.
Quelle: www.europarl.eu.int

III e 2

Brixen/Bressanone Erklärung zur Kulturellen Vielfalt und GATS (18.10.2002)

Die Brixen Erklärung wurde von den Europäischen Regionalministern für Kultur und Bildung verabschiedet, um ihrer Besorgnis um die kulturellen Auswirkungen des GATS Ausdruck zu verleihen, ihre Einbeziehung sowie die Berücksichtigung kultureller Belange in den GATS-Verhandlungen zu fordern und die Schaffung eines Instrumentes zum Schutz auch der regionalen kulturellen Vielfalt anzuregen.
Quelle: www.eblida.org

IIIe 3

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt (02.09.2003)

Die Europäische Kommission regt in ihrer Mitteilung die Absprache der Positionen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zur Schaffung der Konvention zur kulturellen Vielfalt an, mit dem Ziel, auf der UNESCO-Generalkonferenz die Mandate der Gemeinschaft in einem Standpunkt vereinigen zu können.

www.eu-kommission.de

IIIe 4

Zweites Internationales Treffen der Kulturwirtschaft – Rede von Pascal Lamy (04.02.2003)

Der EU-Handelskommissar Lamy erläutert in seiner Rede vor den Internationalen Vertretern der Kulturwirtschaft die Haltung der EU in der Diskussion um die Behandlung kultureller Güter und Dienstleistungen. Er hebt die Notwendigkeit eines ordnungsrechtlichen Rahmens für den Handel mit kulturellen Gütern hervor und erörtert den Standpunkt der EU im Verhältnis zu den Forderungen der USA und der Entwicklungsländer andererseits.

Quelle: www.europaworld.org

IIIe 5

Stellungnahme des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (01.10.2003)

Diese Stellungnahme, die auf Ersuchen der Verfasser in den Entschließungsantrag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport aufgenommen wurde, weist nochmals auf die besondere Bedeutung der Förderung kultureller Vielfalt für die EU hin, u.a. bezüglich des gefährdeten Sprachenreichtums. Sie fordert daher ein entschlossenes Handeln der EU in allen die kulturelle Vielfalt betreffenden Verhandlungen.

Quelle: www.europarl.eu.int

IIIe 6

Unterstützung der VRE für das zukünftige internationale Abkommen über kulturelle Vielfalt (04.07.2003)

Das Generalsekretariat der Versammlung der Regionen Europas äußert in seinen Anmerkungen nicht nur sein Vorhaben, die Konvention zur kulturellen Vielfalt zu unterstützen, sondern geht darüber hinaus auch auf die Bedrohung des Projektes durch die voraussichtlich problematische Vereinbarkeit mit den WTO-Verträgen. Dieser Konflikt wird wiederum in den Kontext der übergeordneten Frage der internationalen Regierungsweise gestellt.

Quelle: www.a-e-r.org

III f 1

Executive Summary: Culture as an engine for economic growth, employment and development (06/2004)

Im Kontext der Frage nach dem ökonomischen Potential der Kulturindustrie werden in diesem Text verschiedene Phänomene erläutert, etwa die Ursachen für die Dominanz weniger großer Firmen im freien Handel, aber auch die Auswirkungen von

Bildungsdefiziten auf die Kulturwirtschaft. Aus den vielfältigen Beobachtungen werden schließlich wesentliche kulturpolitische Anforderungen der südamerikanischen Staaten abgeleitet.

engl. / Quelle: www.oas.org

III f 2

Declaration of Mexico (24.08.2004)

In der Erklärung der zweiten inter-amerikanischen Konferenz der Kulturminister wird die Bedeutung der Kultur für Entwicklung und Wirtschaftswachstum betont sowie ihr Potential zur Integration und zur Bekämpfung von sozialem Unfrieden und Armut. Daher sollen Kulturpolitik und kultureller Austausch vermehrt in wirtschaftliche und soziale Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden, wobei auch die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft betont wird.

engl. / Quelle: www.oas.org

III f 3

Civil Society's Perspective (27.07.2004)

Dieses Dokument enthält die Folgerungen aus einem Beratungs-Workshop der inter-amerikanischen Ministerkonferenz, in denen die Zivilgesellschaft ihre Einschätzung der Rolle der Kultur für die Entwicklung und wirtschaftliche Integration Südamerikas ebenso wie konkrete Vorschläge zu kulturpolitischen Maßnahmen darlegt.

engl. / Quelle: www.oas.org

III f 4

Plan of Action of Mexico (24.08.2004)

In dem von der zweiten inter-amerikanischen Kulturministerkonferenz verabschiedeten Plan werden verschiedenste Schritte zur verstärkten Einbindung kulturpolitischer Ansätze in der Förderung von Entwicklung und Wirtschaft festgeschrieben. Neben der Durchführung von Studien gelten diese etwa dem Ausbau von Kooperationen oder auch der Unterstützung kleinerer Kulturbetriebe auf nationaler, südamerikanischer und internationaler Ebene.

engl. / Quelle: www.oas.org

III g 1

Décision sur l'élaboration et la mise en place d'une convention internationale sur la diversité culturelle et d'une convention internationale sur la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel (10.07.2003)

Der Exekutivrat der Afrikanischen Union spricht sich auf seinem Gipfeltreffen für die Schaffung einer Konvention zur kulturellen Vielfalt aus und fordert zudem eine Übereinkunft zum immateriellen Kulturerbe, wobei der UNESCO die Zuständigkeit für beide Anliegen zugeschrieben wird. Des Weiteren wird auch hier von Liberalisierungsverpflichtungen im Kulturbereich Abstand genommen.

frz. / Quelle: www.africa-union.org

IIIg 2

La Diversité Culturelle dans les Pays en Développement – les Défis de la Mondialisation (10/2002)

Diese Studie zur kulturellen Vielfalt in den Entwicklungsländern wurde von der Südafrikanischen Regierung bei der INCP-Versammlung 2002 vorgelegt und setzt sich am Beispiel von Südafrika kritisch mit dem Einfluss der Globalisierungsschritte auf die kulturellen Bedingungen auseinander.

frz. / Quelle: www.incp-ripc.org

IIIh 1

G8 Communiqué Okinawa – Extracts (23.07.2000)

Die G8-Staaten äußern sich in ihrer Erklärung gleichermaßen enthusiastisch über die Fortschritte der WTO-Handelsabkommen und die Bedeutung kultureller Vielfalt. Im Bezug auf letztere wird vor allem der kulturelle Austausch im Sinne der Völkerverständigung, die Erziehung, aber auch die Möglichkeiten der digitalen Technik hervorgehoben, womit bereits wesentliche Punkte der späteren Diskussion um die UNESCO-Konvention angerissen werden.

engl. / Quelle: www.g8.utoronto.ca

IIIi 1

IIème Colloque des Trois Espaces Linguistiques (04.04.2003)

In der abschließenden Erklärung des Kolloquiums der arabisch-, spanisch- und französischsprachigen Staatengemeinschaften verständigen sich die drei Parteien auf eine gemeinsame Linie in der Unterstützung der UNESCO-Konvention als Erweiterung der allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt in Form eines verbindlichen Rechtsinstrumentes.

frz. / Quelle: <http://agence.francophonie.org/diversiteculturelle/>

IIIi 2

Déclaration conjointe entre le Gouvernement de la République Française et le Gouvernement des Etats-Unis mexicains sur la Diversité culturelle (18.11.2004)

Auch Frankreich und Mexiko bekräftigen in dieser gemeinsamen Erklärung ihre vereinten Bemühungen um eine rechtsverbindliche Konvention, die auf einer Ebene mit anderen internationalen Abkommen steht und Kontrollmechanismen sowie eine Garantie der universellen Menschenrechte einschließt.

frz. / Quelle: <http://agence.francophonie.org/diversiteculturelle/>

IIIi 3

Saarbrücker Erklärung (21.11.2003)

Diese Erklärung bekräftigt als Abschluss des deutsch-französischen Runden Tisches zum Thema „Kulturelle Vielfalt“ die Fortführung der Zusammenarbeit Deutschlands und Frankreichs in der Förderung kultureller Vielfalt und insbesondere bei der Ausarbeitung der UNESCO-Konvention.

Quelle: www.bundesregierung.de

IVa 1

Studie: UNESCO and the Issue of Cultural Diversity: Review and Strategy (2000)

Die auf offiziellen Dokumenten basierende, selektiv-chronologische Studie widmet sich dem Umgang mit dem Thema der kulturellen Vielfalt in der Geschichte der UNESCO seit 1946. Die historische Betrachtung unterteilt sich in vier Phasen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung, um in einem strategischen Ausblick für die Zeit von 2002 bis 2007 zu schließen.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVa 2

Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt (02.11.2001)

Die Allgemeine Erklärung der UNESCO-Generalkonferenz, ein vielzitatierter Basistext in der Debatte, betrachtet die kulturelle Vielfalt unter den Gesichtspunkten von Menschenrechten, Identität, Kreativität und internationaler Solidarität und bekräftigt die Rolle der UNESCO als Instanz zur Vertretung diesbezüglicher politischer Belange. Im Anhang finden sich zudem Leitlinien für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung.

Quelle: www.unesco.de

IVa 3

Desirability of Drawing up an International Standard-Setting Instrument on Cultural Diversity (18.07.2003)

In diesen Materialien zur 32. Generalkonferenz der UNESCO sind entscheidende Schritte hin zu einer rechtlich verbindlichen Konvention dokumentiert. Neben der vorläufigen Resolution der Generalkonferenz ist eine Studie zu technischen und rechtlichen Aspekten eines verbindlichen Instrumentes zur kulturellen Vielfalt enthalten, die diesbezüglichen Beobachtungen des Executive Board sowie eine Aufstellung vorgängiger relevanter Abkommen zur Thematik.

engl. / Quelle: portal.unesco.org/

IVa 4

Vorläufiger Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen (07/2004)

Eine Arbeitsübersetzung des vorläufigen Entwurfes, der als Grundlage für die weitere Diskussion sowie auch u.a. für die im folgenden bereitgestellten Gutachten und Stellungnahmen diene.

Quelle: www.unesco.de

IVb 1

Abdulqawi A. Yusuf – Possible Ways of Dealing with the Question of the Relationship between Successive Conventions Relating to the Same Subject Matter (23.09.2004)

Der Rechtsberater der UNESCO beschäftigt sich mit der konkreten Frage des rechtlichen Status einer UNESCO-Konvention im Verhältnis zu anderen verbindlichen Rechtsinstrumenten. Insbesondere ist dieses Thema relevant für die Debatte um die Gleichstellung des Übereinkommens zur kulturellen Vielfalt mit dem Regelwerk der WTO.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVb 2

Ivan Bernier – Preliminary draft Convention on the Protection of Cultural Contents and Artistic Expressions: Analysis and Commentary (2004)

Der vom Generaldirektor der UNESCO in die Expertengruppe zur Ausarbeitung des Konventionstextes berufene Kanadier geht in seiner detaillierten Analyse auf die einzelnen Artikel des umstrittenen vorläufigen Entwurfes eines Übereinkommens zur kulturellen Vielfalt ein, um abschließend zu einem überwiegend positiven Urteil zu gelangen.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVc 1

First Meeting of Experts – Report (17.-20.12.2003)

Der offizielle Bericht des ersten Expertenmeetings zum Vorentwurf eines Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVc 2

Second Meeting of Experts – Report (30.03.-03.04.2004)

Der offizielle Bericht des zweiten Expertenmeetings zum Vorentwurf eines Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVc 3

Third Meeting of Experts – Report (28.-31.05.2004)

Der offizielle Bericht des dritten und letzten Expertenmeetings zum Vorentwurf eines Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen.

engl. / Quelle: portal.unesco.org

IVc 4

Die erste zwischenstaatliche Expertenkonferenz in Paris (20.-25.09.2004)

Bericht von Dieter Welke, dem als Beobachter akkreditierten Vertreters des Internationalen Theaterinstitutes.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IVc 5

Die zweite zwischenstaatliche Verhandlungskonferenz über die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt (31.01.-11.02.2005)

Bericht von Dieter Welke, dem als Beobachter akkreditierten Vertreters des Internationalen Theaterinstituts.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IVc 6

Die dritte und letzte zwischenstaatliche Verhandlungsrunde (25.05.-03.06.2005)

Bericht von Dieter Welke, dem als Beobachter akkreditierten Vertreters des Internationalen Theaterinstitutes.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IVc 7

Die 33. Generalkonferenz der UNESCO in Paris (17.-20.10.2005)

Bericht von Dieter Welke, dem als Beobachter akkreditierten Vertreters des Internationalen Theaterinstitutes.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IVd 1

ITI – Anmerkungen, Beobachtungen und Vorschläge zum Vorentwurf der Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen

Die Stellungnahme der Arbeitsgruppe des ITI zur kulturellen Vielfalt beinhaltet neben der allgemeinen Wertschätzung des Konventionsprojektes eine detaillierte kritische Analyse einzelner Paragraphen des Entwurfes. In der Beurteilung wird allgemein die Nähe zur Position des INCED betont, ergänzt wird das Dokument jedoch durch eine theaterspezifische Betrachtung der Thematik.

Quelle: Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts

IVd 2

FIDH comments on the preliminary draft convention (21.09.2004)

Der Kommentar der Internationalen Liga für Menschenrechte ist eine der offensivsten Stellungnahmen, die ihre Kritik an der vergleichsweise entschärfte Fassung der Konvention deutlich formuliert und das Wirksamkeitspotential des Übereinkommens radikal in Zweifel zieht. Insbesondere wird auch auf die grundsätzlich Problematik der Anwendung von kollektivem und individuellem Recht verwiesen.

engl. / Quelle: www.fidh.org

IVd 3

NGO-UNESCO Liaison Committee – Commentaries and observations on the Preliminary report and preliminary draft convention (15.10.2004)

Der offizielle Beitrag der mit der UNESCO assoziierten NGOs zur Diskussion des Konventionsentwurfes enthält zahlreiche Kritikpunkte zu den einzelnen Artikeln, u.a. bezüglich der Forderung einer stärkeren Einbindung der Zivilgesellschaft auch in die Schlichtungsvorgänge sowie der Bemängelung der schwachen Sanktionsmechanismen.

engl./ Quelle: www.unesco.org/ngo/comite

IVe 1

Final Statement of the United States Delegation (03.06.2005)

Honorable Robert S. Martin verleiht in seiner abschließenden Äußerung anlässlich der dritten zwischenstaatlichen Expertenkonferenz seiner Enttäuschung der US-Delegation über den Verlauf der Verhandlungen Ausdruck. Ein Hauptkritikpunkt ist die Ausweitung der Debatte von rein kulturellen auf wirtschaftliche Belange, die das UNESCO-Mandat überschreite.

engl. / Quelle: usinfo.state.gov

IVe 2

Letter from US Secretary of State Condoleezza Rice (04.10.2005)

Condoleezza Rice bringt ihre Besorgnis bezüglich der Konvention zur kulturellen Vielfalt zum Ausdruck und fordert einen Aufschub der Entscheidung über das Übereinkommen. Sie befürchtet, dass es dem Mißbrauch durch Gegner von Demokratie und freiem Handel Vorschub leiste, indem sie die staatliche Kontrolle des freien Informationsflusses legitimisiere und die Verhandlungen zu Freihandelsabkommen behindere.

engl.

IVe 3

Louise V. Oliver – Explanation of Vote of the United States on the Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions (20.10.2005)

Die Intervention der amerikanischen Botschafterin begründet die Entscheidung der US-Delegation, die Konvention in der Abstimmung abzulehnen, mit ihrem Verständnis des Textes als Instrument zur Beschränkung des freien Austauschs von Waren, Dienstleistungen und Gedankengut. Auch sie warnt vor der Gefahr des Missbrauchs und kritisiert die rechtliche Gleichstellung des Übereinkommens mit Handelsabkommen wie denen der WTO.

engl. / Quelle: www.amb-usa.fr/USUNESCO

IVf 1

Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions (20.10.2005)

Eine vorläufige englische Arbeitsfassung des endgültigen Konventionstextes.

[Bis Redaktionsschluss standen weder die offiziell signierte Version, noch eine deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Verfügung. Nach Angaben unserer Quelle www.unesco.de werden beide Fassungen nach Erscheinen ebenfalls dort bereitgestellt.]



Kulturelle Vielfalt

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Materialien

Erstellt vom Gemeinsamen Europasekretariat der deutschen Kultur-NGOs beim European Forum for the Arts and Heritage (EFAH)
c/o Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V. (ITI)

Gefördert aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Die hier zusammengestellten Materialien wurden von den jeweils genannten Institutionen zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Verweise auf die Quellen befinden sich bei den Dokumenten.

Die Wiedergabe von „Kultur in Gefahr“ von Pierre Bourdieu erfolgt mit freundlicher Genehmigung der UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz, www.uvk.de.

Die Wiedergabe des Artikels „Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt“ von Ivan Bernier erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Soci  t   Suisse des Auteurs (SSA), www.ssa.ch.

Die Wiedergabe der Texte „Artistic Expression in a Corporate World“ von Joost Smiers sowie „In Praise of Commercial Culture: Introduction“ von Tyler Cowen erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Autoren.



Impressum

Redaktion: Dieter Welke | **Mitarbeit:** Judith Funke, Thomas Engel, Michael Freundt | **Technische Konzeption und Realisation der CD-ROM:** Jens Kretschmann | **Vervielfältigung der CD-ROM:** TMK Medienproduktion, Köln | **Layout, Satz und Druck:** Publishers Berlin

Zentrum Bundesrepublik Deutschland
des Internationalen Theaterinstituts (ITI) e.V.
Schlo  stra  e 48
D-12165 Berlin

Redaktionsschluss: 15. Dezember 2005